



Ausbildungshandbuch Grundausbildung

1. Das THW im Gefüge des Zivil- und Katastrophenschutzes

Herausgegeben von:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk THW-Leitung, Referat EA 3

Provinzialstraße 93 53127 Bonn

Freigabenummer: EA3-18-GA-LA1-2-1.0

© 2018 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Bonn

Nachdruck, Veränderung, Veröffentlichung und fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der THW-Leitung, Referat EA 3. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis

| Inhaltsverzeichnis | | 3 | | | |
|--------------------|------------|--------|------------|--|----|
| Abl | oil | dung | sverzeic | hnis | 7 |
| Tab | el | lenve | rzeichni | s | 9 |
| 1. [|) Da | s TH\ | V im Gef | füge des Zivil- und | |
| ŀ | (a | tastro | phenscl | hutzes | 13 |
| 1 | 1 | Die B | ındesansta | lt Technisches Hilfswerk | 13 |
| | | 1.1.1 | Gesetzlich | ner Auftrag des THW | 14 |
| | | 1.1.2 | Stärke- ur | nd Ausstattungsnachweisung (StAN) | 14 |
| | | 1.1.3 | Struktur | des THW | 15 |
| | | | 1.1.3.1 C | Ortsverband | 17 |
| | | | 1.1.3.2 R | degionalbereich | 20 |
| | | | 1.1.3.3 L | andesverband | 20 |
| | | | 1.1.3.4 L | eitung | 20 |
| | | | 1.1.3.5 A | usbildungszentren | 21 |
| | | | 1.1.3.6 L | ogistikzentren | 21 |
| | | 1.1.4 | THW-Ein | heiten und Teileinheiten | 21 |
| | | | 1.1.4.1 B | ergungsgruppen | 23 |
| | | | 1.1.4.2 F | achgruppen | 23 |
| | | | 1.1.4.3 T | echnische Züge | 23 |
| | | | 1.1.4.4 N | Modulares Einsatzkonzept | 23 |
| | | | 1.1.4.5 S | tärkemeldung | 25 |
| | | 1.1.5 | | sträger/innen im Ortsverband | 27 |
| | | | | ufgabenbeschreibung Ortsbeauftragte/r nit OV-Stab und Fachberater/innen | 27 |

| | 1.1.5.2 | Aufgabenbeschreibung Zug-, Zugtrupp-, | |
|--------|---------------------------------|--|----|
| | | Gruppen- und Truppführer/innen | 30 |
| | 1.1.5.3 | Vorgesetztenverhältnisse | 31 |
| 1.1.6 | Ehrenamtliche Mitwirkung im THW | | 32 |
| | 1.1.6.1 | Eintritt in das THW | 33 |
| | 1.1.6.2 | Stellung der Helferinnen und Helfer | 33 |
| | 1.1.6.3 | Einsatzbefähigung | 34 |
| | 1.1.6.4 | Soziale Sicherung | 34 |
| | 1.1.6.5 | Beendigung der Zugehörigkeit | 35 |
| 1.1.7 | Ehrenar | ntliche Mitgestaltung im THW | 35 |
| | 1.1.7.1 | Mitgestaltung im Ortsverband | 36 |
| | 1.1.7.2 | Mitgestaltung auf Ebene des Landesverbands | 37 |
| | 1.1.7.3 | Mitgestaltung auf Bundesebene | 39 |
| 1.1.8 | Rechte | und Pflichten der Helfer und Helferinnen | 41 |
| | 1.1.8.1 | Rechte | 41 |
| | 1.1.8.2 | Pflichten | 41 |
| | 1.1.8.3 | Dienstpflichtverletzungen und deren Folgen | 42 |
| 1.1.9 | Aus- un | d Fortbildung im THW | 43 |
| | 1.1.9.1 | Ausbildungsstufen | 44 |
| | 1.1.9.2 | Ausbildungsebenen | 47 |
| 1.1.10 | Das TH | W im Ausland | 49 |
| | 1.1.10.1 | Einheiten für Auslandseinsätze | 50 |
| | 1.1.10.2 | Vorbereitung auf Auslandseinsätze | 52 |
| 1.1.11 | Wichtig | e Informationsquellen im THW | 53 |
| Das Be | völkeru | ngsschutzsystem in Deutschland | 54 |
| 1.2.1 | Katastro | ophenschutz in Deutschland | 55 |
| 1.2.2 | Zivilsch | utz | 57 |
| 1.2.3 | Bevölke | erungsschutz | 59 |

1.2



| | 1.2.4 | Die Rolle des THW im Bevölkerungsschutz | | | |
|-----|-------|--|----|--|--|
| | 1.2.5 | Die Hilfeleistungsarten des THW im Inland | 64 | | |
| | | 1.2.5.1 Amtshilfe | 64 | | |
| | | 1.2.5.2 Aufgrund einer Vereinbarung | 66 | | |
| | | 1.2.5.3 Sonstige technische Hilfeleistung | 66 | | |
| | 1.2.6 | Weitere relevante Rechtsgrundlagen | 67 | | |
| | | 1.2.6.1 Humanitäres Völkerrecht und Genfer Abkommen von 1949 | 67 | | |
| | | 1.2.6.2 Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe | 68 | | |
| 1.3 | THW | und Arbeitgeber | 70 | | |
| | 1.3.1 | Bedeutung der Arbeitgeber für das THW | 70 | | |
| | 1.3.2 | Rechte und Pflichten: Wer darf was? | 72 | | |
| | 1.3.3 | Transparenz schaffen: Anlässe für das Gespräch mit dem Arbeitgeber | 77 | | |
| | 1.3.4 | Wer ist der richtige Ansprechpartner bei meinem Arbeitgeber? | | | |
| | 1.3.5 | Besondere Beschäftigungsverhältnisse | 85 | | |
| | 1.3.6 | Zusammenfassung | 86 | | |
| 1.4 | THW- | -Bundesvereinigung e.V. und THW-Jugend e.V. | 87 | | |
| | 1.4.1 | Die drei Säulen des THW | 87 | | |
| | 1.4.2 | Die THW-Bundesvereinigung e. V. | 88 | | |
| | | 1.4.2.1 Ziele | 88 | | |
| | | 1.4.2.2 Organisation und Struktur | 88 | | |
| | | 1.4.2.3 Aktivitäten | 89 | | |
| | | 1.4.2.4 Die THW-Stiftung | 91 | | |
| | 1.4.3 | Die THW-Jugend e. V. | 91 | | |
| | | 1.4.3.1 Ziele | 92 | | |
| | | 1.4.3.2 Organisation, Gremien | 92 | | |
| | | 1.4.3.3 Aktivitäten | 96 | | |

| Anhang A | Bildverzeichnis | 99 |
|----------|----------------------|-----|
| Anhang B | Literaturverzeichnis | 101 |
| Anhang C | Autorenverzeichnis | 105 |
| Anhang D | Notizen | 107 |



Abbildungsverzeichnis

| Abb. 1: | Standorte des THW | 16 |
|---------|---|----|
| Abb. 2: | Funktionsträger/innen im OV | 19 |
| Abb. 3: | Stufenkonzept des THW | 24 |
| Abb. 4: | Stärkemeldung einer Einheit | 25 |
| Abb. 5: | Führungsstruktur eines Technischen Zugs | 26 |
| Abb. 6: | Ausbildungsstufen | 44 |
| Abb. 7: | Internationales Schutzzeichen des Zivilschutzes | 68 |
| Abb. 8: | Die drei Säulen des THW | 87 |



Tabellenverzeichnis

| Tab. 1: | Vorgesetztenverhältnisse | 32 |
|---------|--|----|
| Tab. 2: | Übersicht Interessenvertretung und Ausschüsse im THW | 36 |
| Tab. 3: | THW-Jugend auf Ebene der Landesverbände | 95 |



Vorwort

In der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) hat sich der Begriff der "THW-Familie" eingebürgert. Dieser beschreibt das Miteinander der Helfer und Helferinnen sehr gut, denn im Ortsverband stehen Zusammenhalt und ein respektvoller Umgang miteinander an erster Stelle.

Menschen jeden Alters, Geschlechts und jeder Nationalität sind im THW willkommen. Die Einsatzorganisation lebt von ihrer Vielfalt und ist auf eine Fülle von persönlichen und fachlichen Fähigkeiten angewiesen: Die vielen verschiedenen Tätigkeitsfelder und Einsatzoptionen des THWs können nur erfüllt werden, wenn es ebenso unterschiedliche Menschen gibt, die sie ausführen können. Egal ob Tüftlerin, Schreibtischtäter oder Küchenfee – im THW wartet dank diverser Funktionen auf alle die passende Aufgabe.

Die Grundausbildung im Ortsverband vermittelt ein Wissensfundament, um sich erfolgreich im Bevölkerungsschutz engagieren zu können und fit für den Einsatz zu sein. Darüber hinaus geht es aber auch darum, die Wertebasis der Einsatzorganisation weiterzugeben. Festgeschrieben ist diese in den zehn THW-Leitsätzen.

Die THW-Leitsätze

Wir im THW handeln nach den folgenden Leitsätzen:

- Wir sind jederzeit bereit, in Deutschland und weltweit zu helfen.
- Wir erfüllen unsere Aufgaben zielorientiert und pflichtbewusst.
- Wir arbeiten zusammen, planen gemeinsam und entscheiden verantwortungsbewusst.
- Wir legen Wert auf Ausbildung und Übungen.
- Wir verhalten uns gefahrenbewusst und schützen uns gegenseitig.
- Wir respektieren einander und verhalten uns vorbildlich; unsere Führungskräfte haben eine herausgehobene Verantwortung.
- Wir kommunizieren gezielt, ehrlich und verständlich.
- Wir bekennen uns zur Demokratie und dulden keine Diskriminierung.
- Wir setzen uns für die Vielfalt unserer Gesellschaft auch im THW ein
- Wir begeistern junge Menschen für das THW und für die Übernahme von Verantwortung.

Wer sich mit diesen Leitsätzen identifizieren kann, ist im THW genau richtig. Er oder sie kann sich auf eine tolle Gemeinschaft freuen – und erlebt das gute Gefühl, gebraucht zu werden.



1. Das THW im Gefüge des Zivil- und Katastrophenschutzes

1.1 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Das THW ist die Einsatzorganisation des Bundes im Zivil- und Katastrophenschutz (zusammengefasst: Bevölkerungsschutz) und leistet technisch-logistische Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen in Deutschland und weltweit.

Organisatorisch gehört das THW als nicht rechtsfähige Bundesanstalt zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Jedoch sind nur etwas mehr als ein Prozent (rund 1.300) der THW-Angehörigen hauptamtlich beschäftigt.

Rund 80.000 ehrenamtliche THW-Angehörige, davon etwa 15.000 Jugendliche, engagieren sich in ihrer Freizeit bundesweit in 668 Ortsverbänden, um Menschen in Not kompetent und engagiert Hilfe zu leisten. Mehr als 11.000 THW-Angehörige sind Mädchen und Frauen.

Das THW ist in Einsatztaktik, Aufstellung, Ausstattung und Ausbildung bundesweit einheitlich aufgebaut. Dadurch kann es bei Großschadenslagen in unterschiedlichsten Szenarien und ortsunabhängig – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – zum Einsatz gebracht werden. Durch seinen modularen Aufbau ist ein lageangepasster Einsatz in unterschiedlichen Größenordnungen zeitnah und flexibel sowohl im In- als auch im Ausland möglich.

Zum Einsatz kommt das THW auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen (siehe Kap. 1.2).

Das THW wurde am 22. August 1950 durch Otto Lummitzsch im Auftrag des Bundesinnenministeriums gegründet. Seither passt es seine Strukturen kontinuierlich und flexibel den sich ändernden Gefahrenlagen und Rahmenbedingungen an.

1.1.1 Gesetzlicher Auftrag des THW

Das Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz) ist 1990 als THW-Helferrechtsgesetz in Kraft getreten und bildet die rechtliche Grundlage für das THW. In ihm sind die Aufgaben des THW geregelt.

Das THW leistet technische Hilfe:

- 1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
- 2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
- bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen,
- 4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.

1.1.2 Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN)

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags werden im THW Einheiten und Einrichtungen aus Helferinnen und Helfern aufgestellt. Durch die Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) wird der gesetzliche Auftrag konkretisiert. Sie stellt die Einheitlichkeit und taktische Berechenbarkeit der THW-Einheiten und -Teileinheiten sicher. Jede Einheit bzw. Teileinheit ist darin mit



- ihren Aufgaben,
- ihrer Einsatztaktik.
- ihren Schnittstellen.
- ihrem Gliederungsbild,
- ihrer Funktions- und Helfer/innenübersicht,
- den Funktionsbeschreibungen und
- ihrer materiellen Ausstattung

beschrieben.

Somit ist sie die Grundlage für eine einheitliche Ausbildung der Einsatzkräfte sowie eine einheitliche Ausstattung und Beschaffungsplanung der (Teil-)Einheiten. Dadurch wird ein bundeseinheitliches Leistungsspektrum gewährleistet.

Die StAN ist für das gesamte THW verbindlich und wird jährlich aktualisiert. Sie wird u.a. im Extranet veröffentlicht.

1.1.3 Struktur des THW

Das THW besteht aus:

- 668 Ortsverbänden,
- 66 Regionalbereichen,
- acht Landesverbänden,
- zwei Logistikzentren,
- zwei Ausbildungszentren und
- der THW-Leitung mit Sitz in Bonn.

In den Ortsverbänden sind ausschließlich ehrenamtliche Helfer und Helferinnen tätig, während in den anderen Organisationseinheiten hauptamtliches Personal beschäftigt wird.



Abb. 1: Standorte des THW



1.1.3.1 Ortsverband

Der Ortsverband (OV) ist die Einsatzbasis des THW. Die Dienststelle wird von dem/der Ortsbeauftragten geleitet. Hier sind nur ehrenamtliche THW-Angehörige tätig.

Gemäß StAN besteht ein OV mindestens aus:

- dem/der Ortsbeauftragten,
- zwei Fachberatern/Fachberaterinnen,
- dem OV-Stab,
- der Grundausbildungsgruppe,
- der Jugendgruppe,
- der Alters- und Ehrengruppe,
- einem Technischen Zug, bestehend aus mindestens
 - dem Zugtrupp,
 - □ einer Bergungsgruppe,
 - □ einer Fachgruppe.

Dem/der Ortsbeauftragten steht ein Stab (OV-Stab) von Helfern und Helferinnen für die Erledigung seiner/ihrer Aufgaben zur Seite.

Der OV-Stab besteht aus folgenden Funktionen:

- Stellvertretende/r Ortsbeauftragte/r (stv. OB),
- Ausbildungsbeauftragte/r (AB),
- Verwaltungsbeauftragte/r (VwB),
- Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit (BÖ),
- Ortsjugendbeauftragte/r (OJB),

- Schirrmeister/in (SM),
- Koch/Köchin (Koch).

Je nach Erfordernis und OV-Größe kann die Besetzung des OV-Stabs, zuzüglich Ortsbeauftragte/r und Fachberater/innen, flexibel von mindestens fünf bis max. 15 Mitgliedern gestaltet werden. D.h., es können Funktionen mehrfach besetzt (z.B. 2 x VwB, 3 x OJB etc.) oder zwei Funktionen durch eine Person ausgeübt (z.B. stv. OB + BÖ oder AB + FaBe etc.) werden.

Im OV-Stab mit OB in Mindeststärke sind folgende Funktionen personell zu besetzen: OB, stv. OB, AB, SM und VwB.

Alle anderen Funktionen (FaBe, BÖ, OJB, Koch) sind dann von diesem Personenkreis in Zweitfunktion (Übernahme einer zweiten Funktion durch die bereits positionierten Mitglieder des OV-Stabs) zu übernehmen.

Die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger/innen sind in Kapitel 1.1.5 beschrieben.



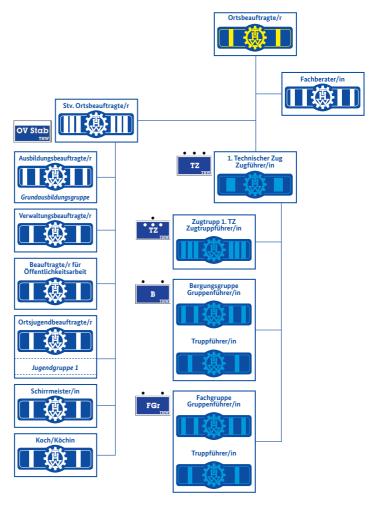


Abb. 2: Funktionsträger/innen im OV

1.1.3.2 Regionalbereich

Ortsverbände sind in Regionalbereiche zusammengefasst, für die jeweils eine Regionalstelle (RSt) zuständig ist. Die Regionalstelle gehört zur Dienststelle des/der Landesbeauftragten. Sie ist die Servicestelle für die Ortsverbände ihres Regionalbereichs und betreut diese. Geleitet wird sie vom Leiter oder der Leiterin der Regionalstelle. Sie koordiniert und verwaltet die Ressourcen in Absprache mit dem Ortsbeauftragten oder der Ortsbeauftragten und sorgt für die Sicherstellung der Aufgabenerledigung und Einsatzfähigkeit der ihr zugeordneten Ortsverbände. Zudem ist sie der Ansprechpartner für alle Behörden und Stellen oberhalb der kommunalen Ebene.

1.1.3.3 Landesverband

Die Dienststelle des/der Landesbeauftragten (LB-DSt) stellt die Schnittstelle zu Politik, Verwaltung, Hilfsorganisationen und Wirtschaft auf Landesebene dar. Dabei kann ein Landesverband für mehrere Bundesländer zuständig sein. Der Landesverband wird geleitet vom Landesbeauftragten bzw. der Landesbeauftragten. Er/sie ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung und Einsatzfähigkeit aller Organisationseinheiten im Landesverband

1.1.3.4 Leitung

Die THW-Leitung (THW-Ltg) stellt die Schnittstelle zu Politik, Verwaltung, Hilfsorganisationen und Wirtschaft auf Bundesebene dar. Außerdem werden in der THW-Leitung grundsätzliche Angelegenheiten, die Auswirkungen auf das gesamte THW haben, bearbeitet und entschieden.

Die Behördenleitung besteht aus Präsident/in und Vizepräsident/in. Der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk leitet die Behörde. Er/sie vertritt die Belange der Bundesanstalt nach innen



und außen. Außerdem gibt er/sie die Ziele und Strategien für das THW vor. Er/sie wird durch den/die Vizepräsident/in vertreten.

Seit dem 1. Januar 2018 sind die Regionalstellen, die Dienststellen der Landesbeauftragten und die THW-Leitung im Sinne der Ausrichtung des THW als Einsatzorganisation durchgängig dreisträngig gegliedert. Sie sind unterteilt in Einsatz (E), Einsatzunterstützung (U) und Ehrenamt und Ausbildung (EA).

1.1.3.5 Ausbildungszentren

Die Ausbildungszentren (AZ) mit Sitz in Hoya bei Bremen und Neuhausen bei Stuttgart sind zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aller schulischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im THW.

1.1.3.6 Logistikzentren

Über das Logistikzentrum in Heiligenhaus (LogH) werden zentral beschaffte Einsatzbekleidung sowie Ausstattung für alle Ortsverbände und Einsätze des THW ausgeliefert und Retouren entgegengenommen.

Im Zentrum für Auslandslogistik in Mainz (ZAL) wird die notwendige Ausstattung für Auslandseinsätze des THW zentral gelagert.

1.1.4 THW-Einheiten und Teileinheiten

Die Einsatzeinheiten des THW umfassen ehrenamtliche Einsatzkräfte sowie die erforderlichen Geräte und Fahrzeuge. Diese Einheiten sind aus Bundesmitteln finanziert und bundesweit unter einsatztaktischen Aspekten flächendeckend in den THW-Ortsverbänden verteilt. Darüber hinaus verfügen viele der 668 Ortsverbände über eine Sonderausstattung zur Unterstützung der örtlichen Gefahrenabwehr (öGA).

Im THW gibt es folgende Einheiten:

- Technische Züge,
- Fachgruppen zur Führung oder Führungsunterstützung,
- Fachgruppen Logistik.

Teileinheiten:

- Universell einsetzbare Bergungsgruppen,
- Technisch spezialisierte Fachgruppen,
- Teams und spezialisierte Einheiten für Auslandseinsätze (siehe Kap. 1.1.10).

Die Einheiten und Teileinheiten sind in der StAN (siehe Kap. 1.1.2) definiert



Hinweis

■ Die Einheiten und Teileinheiten des THW werden (mit Ausnahme der Auslandseinheiten) in der vorliegenden Version des Lernabschnitts 1.1 nicht beschrieben, da ihre Aufgaben und ihr Zuschnitt zurzeit überarbeitet werden.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung ergibt sich aus dem THW-Rahmenkonzept. Dies ist ein Grundlagenpapier, das die strategische Ausrichtung und das Fähigkeitenprofil des THW für die Zukunft definiert. Die Anpassung der Beschreibung von Aufgaben und der Zuschnitt der Einheiten folgen dem neuen taktischen Einheitenmodell, das einen Teil des Rahmenkonzepts darstellt. Beide Konzepte sowie weitere Informationen dazu sind im Extranet zu finden.





Hinweis

Zur Orientierung werden die aktuelle StAN und der (derzeit noch gültige) Infoflyer "Die Einheiten des THW" empfohlen. Nach Abschluss der Überarbeitung der Einheiten wird dieser Lernabschnitt aktualisiert.

1.1.4.1 Bergungsgruppen

Abschnitt wird nach Überarbeitung der StAN auf Basis des Rahmenkonzepts und des taktischen Einheitenmodells eingefügt.

1.1.4.2 Fachgruppen

Abschnitt wird nach Überarbeitung der StAN auf Basis des Rahmenkonzepts und des taktischen Einheitenmodells eingefügt.

1.1.4.3 Technische Züge

Abschnitt wird nach Überarbeitung der StAN auf Basis des Rahmenkonzepts und des taktischen Einheitenmodells eingefügt.

1.1.4.4 Modulares Einsatzkonzept

Die Einheiten im THW sind modular aufgestellt, d.h., sie ergänzen sich und stehen somit bundesweit passgenau und bedarfsgerecht für den Einsatzfall bereit.

Eine Einheit ist aufgrund ihrer Führung, Stärke und Ausrüstung in der Lage, einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Auftrag selbstständig zu erfüllen.

Das THW-Einsatzkonzept sieht örtliche, überörtliche und überregionale Einheiten vor.

Örtliche Einheiten bestehen mindestens aus einem Technischen Zug (in jedem OV) als kalkulierbar flächendeckendes Einsatzpotential mit großer Verwendungsbreite in den Fachaufgaben Rettung, Bergung und technische Hilfe.

Überörtliche Einheiten/Teileinheiten sind Fachgruppen auf Ebene der Regionalstellen für technische Schwerpunktbildung z.B. bei der Schadensbekämpfung in der Infrastruktur, bei Wassergefahren und -schäden sowie zur Ortung, Räumung und Elektroversorgung. Zu den überörtlichen Einheiten zählen die Fachgruppe Führung und Kommunikation und die Fachgruppe Logistik.

Überregionale Teileinheiten sind Fachgruppen auf Ebene der Landesverbände für Einsätze bei großen Schadensereignissen und für Auslandseinsätze sowie für besondere Schadensfälle z.B. im Rahmen der Sicherstellung der Wasserversorgung, der Ölschadenbekämpfung bzw. des Umweltschutzes und des Brückenbaus.

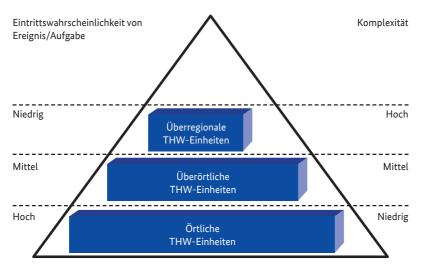


Abb. 3: Stufenkonzept des THW



Die THW-Einheiten sind auf der Grundlage des Stufenkonzepts räumlich über das Bundesgebiet verteilt (= disloziert).

1.1.4.5 Stärkemeldung

Die **Stärkemeldung** einer taktischen Einheit/Teileinheit ist in der DV 1-102 Taktische Zeichen geregelt. Sie wird wie im folgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel Zugtrupp:

Die Einheit meldet sich bei ihrem/ihrer Vorgesetzten mit einer (Personal-) Stärke von:

- 1 Zugführer/in
- 1 Zugtruppführer/in
- 2 Helfer/innen



Abb. 4: Stärkemeldung einer Einheit

Die Gesamtstärke beträgt im Beispiel also vier Helfer/innen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird sie immer unterstrichen.

Führungsstruktur eines Technischen Zugs

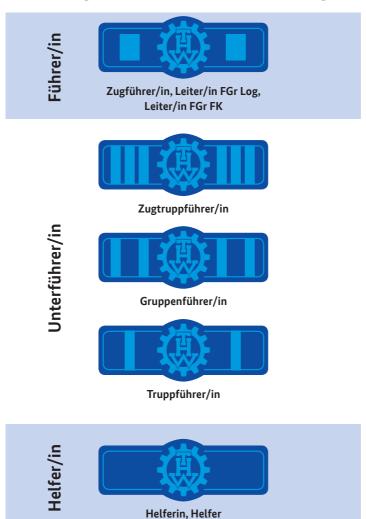


Abb. 5: Führungsstruktur eines Technischen Zugs



1.1.5 Funktionsträger/innen im Ortsverband

Im Folgenden werden die Aufgaben der wichtigsten Funktionsträger/ innen im Ortsverband kurz beschrieben. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Details und Informationen zu weiteren Funktionsträger/ innen sind in der aktuellen StAN zu finden.

Die Funktionen bzw. Funktionsträger/innen der ehrenamtlichen Mitgestaltung im THW werden im Kapitel 1.1.7 beschrieben.

1.1.5.1 Aufgabenbeschreibung Ortsbeauftragte/r mit OV-Stab und Fachberater/innen

Der/die Ortsbeauftragte/r (OB)

- leitet den Ortsverband in eigener Verantwortung,
- vollzieht das THW-Gesetz im r\u00e4umlichen Zust\u00e4ndigkeitsbereich des Ortsverbands.
- setzt die gesetzlichen Vorgaben unter dem primären Ziel der Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft seiner/ihrer unterstellten Einheiten um.
- ist für die Einsatzbereitschaft und den Ausbildungsstand seines/ ihrer Ortsverbands verantwortlich.
- ist im Einsatzfall Ansprechpartner/in für die Gefahrenabwehrbehörden und sonstigen Bedarfsträger auf örtlicher Ebene,
- ist der/die organisatorische Leiter/in des THW-Einsatzes in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich und erteilt den Auftrag zur Einrichtung des Leitungs- und Koordinierungsstabs des Ortsverbands,

- erhält bei überörtlichen/überregionalen Einsätzen Einsatzaufträge von dem/der Leiter/in der Regionalstelle,
- repräsentiert das THW vor Ort,
- ist Ansprechpartner/in für die örtliche Helfervereinigung e. V.

Der/die stellvertretende Ortsbeauftragte (stv. OB)

- vertritt den/die Ortsbeauftragte/n bei Abwesenheit,
- leitet den OV-Stab,
- ist verantwortlich für den inneren Dienst im Ortsverband sowie für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung des OV-Stabs.

Der/die Ausbildungsbeauftragte (AB)

- koordiniert verantwortlich die Ausbildung im Ortsverband,
- vertritt den/die stellvertretende/n Ortsbeauftragte/n bei Abwesenheit.

Der/die Verwaltungsbeauftragte/r (VwB)

 ist f\u00fcr die Erledigung der Verwaltungsarbeiten im Ortsverband verantwortlich.

Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (BÖ)

- ist der/die Pressesprecher/in des Ortsverbands,
- ist für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit zuständig,
- ist für Maßnahmen der Helfer/innenerhaltung, -werbung und -reaktivierung des Ortsverbands zuständig.



Der/die Ortsjugendbeauftragte/r (OJB)

- ist für die Nachwuchsförderung, fachtechnische Ausbildung und Betreuung der Junghelfer/innen des Ortsverbands zuständig,
- fördert das Ansehen des THW und der THW-Jugendarbeit nach innen und außen.

Der/die Schirrmeister/in (SM)

ist für die Vorhaltung, Verwaltung und Erhaltung der Geräte- und Fahrzeugausstattung des Ortsverbands mit verantwortlich.

Der Koch/Die Köchin (Koch)

ist für die Verpflegung und Betreuung der Helfer/innen im Ortsverband verantwortlich.

Der/die Fachberater/in (FaBe)

- berät Einsatzleitungen und Stäbe über das Spektrum und Leistungsvermögen des THW,
- hält außerhalb von Einsätzen die Verbindung mit Führungspersonal und -stellen Dritter, unterstützt die Einsatzvorbereitung und tauscht Erfahrungen aus,
- handelt im Auftrag des/der Ortsbeauftragten bzw. des Leiters/der Leiterin der Regionalstelle bzw. des/der Landesbeauftragten und nimmt initiativ mit der entsprechenden Stelle Kontakt auf und bietet die Hilfe des THW an.

- sollte als ständiges Mitglied in fest definierten Führungsstäben/
 -remien sein, auch bei der Ausbildung und Übungen mitwirken
 und im Einsatz automatisch hinzugezogen werden,
- ist zum ständigen Informationsaustausch mit Fachberater/innen und Führungskräften über einsatzrelevante Fakten verpflichtet.

1.1.5.2 Aufgabenbeschreibung Zug-, Zugtrupp-, Gruppen- und Truppführer/innen

Der/die Zugführer/in (ZFü)

- ist für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung seines/ihres
 Technischen Zugs verantwortlich,
- ist im Einsatz unmittelbar der übergeordneten Führungsstelle unterstellt.

Der/die Zugtruppführer/in (ZTrFü)

- ist für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung seines/ihres Zugtrupps verantwortlich,
- ist im Einsatz verantwortlich für die Durchführung der seiner/ ihrer Teileinheit übertragenen Einsatzaufgaben,
- vertritt den/die Zugführer/in.

Der/die Gruppenführer/in (GrFü)

führt die Helfer/innen seiner/ihrer Gruppe und leitet sie fachlich bei der Bewältigung von Einsatzaufgaben an, die der fachtechnischen Ausrichtung und Aufgabenstellung der Gruppe entsprechen, und bei der allgemeinen Unterstützung anderer Einheiten, Einrichtungen und Organisationen,



berät den/die Zugführer/in bzw. Einsatzleiter/in insbesondere in Fragen der Fachfähigkeiten der Gruppe.

Der/die Truppführer/in (TrFü)

führt die Helfer/innen seines/ihres Trupps und leitet sie fachlich bei der Bewältigung von Einsatzaufgaben an, die der fachtechnischen Ausrichtung und Aufgabenstellung der Gruppe entsprechen, und bei der allgemeinen Unterstützung anderer Einheiten, Einrichtungen und Organisationen.

1.1.5.3 Vorgesetztenverhältnisse

In der folgenden Tabelle ist das Vorgesetztenverhältnis der ehrenamtlichen Führungskräfte dargestellt. Die Funktionsträger/innen haben jeweils Weisungsbefugnis gegenüber den genannten Helfern und Helferinnen.

| Funktion | Vorgesetzte/r | |
|----------|--|--|
| ОВ | Disziplinarvorgesetzte/r aller Helfer/innen des OV | |
| Stv. OB | Vorgesetzte/r der Mitglieder des OV-Stabs | |
| AB | Vorgesetzte/r der Helfer/innen und Ausbilder/ innen in der Grundausbildung in Ausbildungs- angelegenheiten | |
| OJB | Vorgesetzte/r der Mitglieder der Jugendgruppe(n) | |
| ZFü | Vorgesetzte/r der Gruppenführer/innen der ihm/ ihr unterstellten (Teil-)Einheiten | |
| ZTrFü | Vorgesetzte/r der Helfer/innen seines/ihres Zug- trupps | |
| GrFü | Vorgesetzte/r der Truppführer/innen und Helfer/ innen seiner/ihrer (Bergungs-/Fach-)Gruppe | |
| TrFü | Vorgesetzte/r der Helfer/innen seines/ihres Trupps | |

Tab. 1: Vorgesetztenverhältnisse

1.1.6 Ehrenamtliche Mitwirkung im THW

Das THW-Gesetz, die THW-Mitwirkungsverordnung, die THW-Mitwirkungsrichtlinie und die THW-Mitgestaltungsrichtlinie regeln die Rahmenbedingungen zum ehrenamtlichen Engagement im THW.



1.1.6.1 Eintritt in das THW

Im THW sind alle Menschen als Helferin bzw. Helfer willkommen, gleich welcher Staatsangehörigkeit. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht. Kinder und Jugendliche können ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Junghelfer/in mitwirken.

Im THW können sich alle Menschen entsprechend ihrer Möglichkeiten engagieren und in der THW-Gemeinschaft einen Beitrag leisten. Unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung und entsprechend den geistigen und körperlichen Fähigkeiten gilt das Ziel der Chancengerechtigkeit für alle THW-Angehörigen.

Interessierte beantragen ihre Aufnahme in das THW bei einem Ortsverband ihrer Wahl. Über die Aufnahme entscheidet der/die Ortsbeauftragte. Vor der Aufnahme werden die Interessierten über die Aufgaben des THW sowie die Rechte und Pflichten der Helfer/innen informiert. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es gibt eine Probezeit von sechs Monaten. Aus wichtigem Grund kann diese verkürzt oder auf bis zu 12 Monate Gesamtdauer verlängert werden.

1.1.6.2 Stellung der Helferinnen und Helfer

Gemäß THW-Gesetz sind Helferinnen und Helfer Personen, die sich freiwillig zum ehrenamtlichen Dienst im THW verpflichtet haben. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der besonderen Art. Das bedeutet:

Die Helferinnen und Helfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten haben sie sich entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aus- und fortbilden zu lassen. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden.

Helferinnen und Helfer können entlassen werden, wenn Sie schuldhaft gegen Dienstpflichten verstoßen oder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr geeignet sind.

1.1.6.3 Einsatzbefähigung

Die Einsatzbefähigung der Helfer und Helferinnen ist in der THW-Dienstvorschrift 2 (DV 2, Kompetenzentwicklung, Aus- und Fortbildung) geregelt. Sie ist die Fähigkeit und die Berechtigung, um an Einsatzstellen tätig werden zu dürfen und zu können. Sie wird erlangt durch

- die gesundheitliche Eingangsuntersuchung,
- eine gültige Erste-Hilfe-Bescheinigung,
- die erfolgte Gesundheitsvorsorge (u.a. gültiger Impfstatus),
- die erfolgreich bestandene Prüfung nach absolvierter, bundesweit einheitlicher THW-Grundausbildung.

THW-Angehörige ohne Einsatzbefähigung dürfen nur in rückwärtigen Bereichen bzw. in Bereichen ohne einsatzspezifische Gefährdungen eingesetzt werden.

1.1.6.4 Soziale Sicherung

Helfern und Helferinnen dürfen aus ihrer Dienstpflicht im THW keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in den sozialen Sicherungssystemen entstehen. Für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen sind sie von ihren Arbeitgebern von der Pflicht zur Arbeitsleistung freizustellen. Dem Arbeitgeber wird der fortzuzahlende Arbeitslohn oder das Gehalt auf Antrag seitens des THW erstattet. Für Selbstständige gilt eine besondere Regelung (Näheres dazu siehe Kap. 1.3). Für Ausbildungsveranstaltungen/Dienste im Ortsverband gilt die Freistellung in der Regel nicht, da die Termine regelmäßig außerhalb der regulären Arbeitszeiten angesetzt werden.



1.1.6.5 Beendigung der Zugehörigkeit

Helfer und Helferinnen können ihre Zugehörigkeit zum THW durch eine schriftliche Erklärung beenden. Wenn ein Helfer oder eine Helferin verstirbt, endet die Zugehörigkeit automatisch.

Eine Helferin bzw. ein Helfer kann entlassen werden, wenn schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begangen wurde (siehe Kap. 1.1.8.3) oder wenn er bzw. sie sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt. Weitere Entlassungsgründe sind der Ausschluss vom Wahlrecht und die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Zugehörigkeit wird ebenfalls beendet, wenn die körperliche, geistige oder fachliche Eignung für den Dienst nicht mehr gegeben ist oder der Ortsverband, in dem der Helfer bzw. die Helferin mitwirkt, aufgelöst wird.

1.1.7 Ehrenamtliche Mitgestaltung im THW

Das THW lebt durch das Engagement aller, die dort ehren- oder hauptamtlich mitwirken oder es unterstützen. Deshalb sind alle THW-Angehörigen zur aktiven Mitgestaltung aufgerufen. Es ist erwünscht, dass sich alle mit ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Kreativität einbringen und Verantwortung übernehmen. Den Rahmen dazu bilden u.a. die THW-Mitgestaltungsrichtlinie und die Leitsätze des THW.

Helfer und Helferinnen können ihre Belange selbst und durch gewählte Sprecher bzw. Sprecherinnen sowie in Ausschüssen bzw. Gremien auf allen Ebenen des THW geltend machen.

| | Interessen- vertretung | Beratende Ausschüsse |
|---------------|---------------------------|-------------------------|
| Ortsverband | Helfersprecher/in | Ortsausschuss |
| Landesverband | Landessprecher/in | Landesausschuss |
| Bund | Bundessprecher/in | Bundesausschuss |

Tab. 2: Übersicht Interessenvertretung und Ausschüsse im THW

1.1.7.1 Mitgestaltung im Ortsverband

Die Arbeit im Ortsverband wird durch seine Mitglieder geprägt: durch deren aktive Mitarbeit und das Einbringen eigener Ideen.

Individuelle Mitgestaltung

Die aktive Mitgestaltung wird von **jeder Helferin und jedem Helfer** eingefordert; unabhängig davon, welche Funktion im Ortsverband ausgeübt wird. Darüber hinaus können Helferinnen und Helfer besondere Funktionen und Führungsaufgaben übernehmen. Diese liegen z.B. in den Bereichen Helfervertretung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Ausstattung, Unterstützung im Prüfwesen, Verwaltung oder Verpflegung.

Institutionelle Mitgestaltung

Der Helfersprecher bzw. die Helfersprecherin nimmt im Ortsverband die Interessenvertretung der Helferschaft (gegenüber dem/der Ortsbeauftragten) wahr. Er oder sie wirkt insbesondere mit bei der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und der Berufung und Abberufung von Funktionsträgern und -trägerinnen.



Er oder sie sowie die Stellvertretungen werden alle fünf Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Helferinnen und Helfer des Ortsverbands, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Helferinnen und Helfer des Ortsverbands, die dem THW seit mindestens zwei Jahren angehören. Ortsbeauftragte und stellvertretende Ortsbeauftragte sowie Einheitsführer bzw. Einheitsführerinnen sind nicht wählbar.

Der **Ortsausschuss** berät den Ortsbeauftragten bzw. die Ortsbeauftragte über grundsätzliche Angelegenheiten des Ortsverbands. Er wirkt somit an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Ortsverbands mit.

Der Ortsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem bzw. der Ortsbeauftragten (Vorsitz),
- den Mitgliedern des OV-Stabs,
- den Einheitsführern bzw. Einheitsführerinnen,
- dem bzw. der Helfersprecher/in sowie dessen/deren Vertreter/in.

Außerdem findet mindestens einmal im Jahr die Helferversammlung mit möglichst allen Helferinnen und Helfern statt. Sie dient der Information, Aussprache und Meinungsbildung, fasst aber keine Beschlüsse.

1.1.7.2 Mitgestaltung auf Ebene des Landesverbands

Individuelle Mitgestaltung

Alle Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit über den Ortsverband hinaus im Landesverband mitzuwirken, z.B. als Landessprecher bzw. Landessprecherin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Mitglied eines Einsatznachsorgeteams oder Facharbeitskreises oder Prüfungsleiter/in Grundausbildung.

Darüber hinaus können sich Helfer und Helferinnen beispielsweise in Presseteams, Projektgruppen, bei Veranstaltungen und Übungen oder in der Jugendarbeit engagieren.

Institutionelle Mitgestaltung

In jedem Bundesland wird eine Landessprecherin bzw. ein Landessprecher gewählt. In einem Landesverband, der mehrere Bundesländer umfasst, gibt es somit mehrere Landessprecher/innen.

Sie vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber den Landesbeauftragten und arbeiten mit diesen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW vertrauensvoll zusammen. Sie wirken darüber hinaus bei der Vertretung der Interessen des THW nach innen und außen sowie bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Landesverbands mit.

Landessprecher bzw. Landessprecherinnen und ihre Vertretungen werden von den Ortsbeauftragten und Helfersprecherinnen bzw. Helfersprechern der Ortsverbände eines Bundeslands für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es können alle volljährigen Helfer und Helferinnen des betreffenden Bundeslands inkl. der Ortsbeauftragten gewählt werden, die dem THW seit mindestens drei Jahren angehören.

Die Mitglieder des Landesauschusses wirken an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Landesverbands mit. Sie beraten den Landesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragte bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Landesverbands u.a. bezüglich Einsatz, Ausbildung und Ausstattung.



Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem bzw. der Landesbeauftragten (Vorsitz),
- den Referatsleitern bzw. Referatsleiterinnen des Landesverbands,
- zwei Leitern bzw. Leiterinnen der Regionalstelle, die von den Leitern bzw. Leiterinnen der Regionalstellen des Landesverbands aus ihrer Mitte gewählt werden,
- den Landessprechern bzw. Landessprecherinnen des Landesverbands und ihren Stellvertretungen,
- den Landesjugendbeauftragten,
- je einem oder einer Ortsbeauftragten pro Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle des Landesverbands, der oder die von den jeweiligen Ortsbeauftragten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Auch auf der Ebene der Regionalstelle haben Helferinnen und Helfer die Möglichkeit mitzuwirken, z.B. als Bereichsausbilder/in, Bezirksjugendbeauftragte/r, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Prüfer/in Grundausbildung oder in der Jugendarbeit.

1.1.7.3 Mitgestaltung auf Bundesebene

Individuelle Mitgestaltung

Alle Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit über den Landesverband hinaus auf Bundesebene mitzuwirken, insbesondere als Bundessprecher bzw. Bundessprecherin, Mitglied einer Facharbeitsgemeinschaft, als Auslandsexperte bzw. -expertin, als Schiedsrichter/in, Prüfer/in oder (ehrenamtliche/r) Dozent/in an einem THW-Ausbildungszentrum.

Unabhängig davon können sich Helfer und Helferinnen auf Bundesebene z.B. in Projektgruppen, bei Veranstaltungen und Übungen oder in der Jugendarbeit engagieren.

Institutionelle Mitgestaltung

Der Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin vertritt die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin und arbeitet mit ihm/ihr bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW vertrauensvoll zusammen. Er/sie wirkt mit bei der Vertretung der Interessen des THW nach innen und außen sowie bei grundsätzlichen Angelegenheiten des THW.

Er/sie sowie die Vertretungen werden von den Landesprechern/Landessprecherinnen aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Mitglieder des **Bundesauschusses** wirken an der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW mit. Sie beraten den Präsidenten/die Präsidentin bei grundsätzlichen Angelegenheiten des THW u.a. bezüglich Strategie und Zielen, Einsatz, Ausbildung und Ausstattung.

Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Vorsitz),
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin,
- dem Bundessprecher bzw. der Bundessprecherin,
- dem bzw. der Bundesjugendbeauftragten,
- den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der THW-Leitung sowie deren ständiger Stellvertretung für den Bereich Ausbildung,
- den Landessprechern bzw. Landessprecherinnen,
- den Landesbeauftragten.



1.1.8 Rechte und Pflichten der Helfer und Helferinnen

Mit der Mitwirkung im THW sind einige Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer verbunden. Einzelheiten dazu regeln das THW-Gesetz und die THW-Mitwirkungsrichtlinie.

1.1.8.1 Rechte

Alle Helfer und Helferinnen haben das Recht auf:

- Ausbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Erstattung barer Auslagen und Ersatz von Sachschäden,
- Persönliche Ausstattung nach der Bekleidungsrichtlinie,
- Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung und auf fortgewährte Leistungen bei Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit,
- Versicherungsschutz (über das Sozialgesetzbuch VII SGB VII) bei Unfällen während des Diensts und auf dem Weg zur oder von der Unterkunft.

1.1.8.2 Pflichten

Alle Helfer und Helferinnen haben folgende Pflichten:

- sich entsprechend ihrer Eignung und Aufgabe für den Einsatz ausbilden zu lassen und an Einsätzen teilzunehmen,
- sich über die maßgeblichen Diensttermine zu informieren,
- an den für sie nach Dienst- und Ausbildungsplan angesetzten Dienstveranstaltungen teilzunehmen,
- dienstlichen Vorschriften und Anweisungen nachzukommen,

- sich in die Gemeinschaft einzufügen, sich gemäß den THW-Leitsätzen zu verhalten und das Ansehen des THW in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
- überlassene Ausstattung, Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.
- Ausstattung bei Ausscheiden aus dem THW unverzüglich zurückzugeben,
- die notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
- an den notwendigen medizinischen Untersuchungen teilzunehmen,
- während des Diensts auf Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu verzichten,
- vorhersehbare Abwesenheiten im Vorhinein und unvorhergesehene Abwesenheiten unverzüglich nach deren Beginn zu melden.

1.1.8.3 Dienstpflichtverletzungen und deren Folgen

Helferinnen und Helfer begehen Dienstpflichtverletzungen, wenn sie schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen.

Bei Dienstpflichtverletzungen von Helferinnen und Helfern können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
- vorübergehender oder dauerhafter Entzug von THW-Berechtigungen wie z.B. THW-Fahrgenehmigung, THW-Bootsführerschein, THW-Sprengberechtigung,



- Abberufung von besonderen Funktionen,
- Entlassung aus dem THW.

1.1.9 Aus- und Fortbildung im THW

Die Aus- und Fortbildung im THW hat zum Ziel, die THW-Angehörigen zu kompetentem Handeln sowohl im Einsatz als auch im alltäglichen Dienst sowie im sozialen Miteinander zu befähigen. Die Grundlagen hierzu sind in der THW-Dienstvorschrift 2 (THW-DV 2, Kompetenzentwicklung, Aus- und Fortbildung) geregelt.

Das THW ist bestrebt, Qualifikationen und Erfahrungen aus dem (Berufs-)Leben der Helferinnen und Helfer auch in die Aus- und Fortbildung im THW einzubinden. Umgekehrt erwerben Helferinnen und Helfer im THW Qualifikationen, die sie auch in ihrem (Berufs-)Leben einsetzen können ("Mehrfachnutzen der Ausbildung").

Die Ausbildung ist in drei Stufen gegliedert und findet auf verschiedenen Ebenen statt.

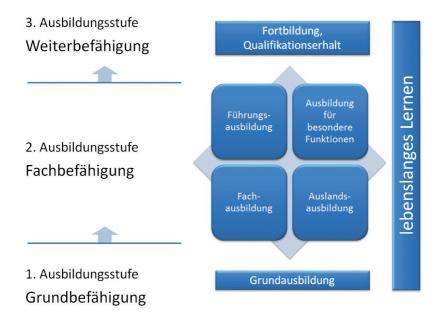


Abb. 6: Ausbildungsstufen

1.1.9.1 Ausbildungsstufen

Im THW werden drei Ausbildungsstufen unterschieden.

Erste Ausbildungsstufe: Grundbefähigung¹

Die Grundbefähigung wird durch die Grundausbildung bzw. die angepasste Grundausbildung erlangt. Beide finden in der Regel auf Standortebene – also im Ortsverband – statt. Die Prüfung zur Grundausbildung bzw. angepassten Grundausbildung kann ab dem 16. Geburtstag abgelegt werden.

¹ Mit der Überarbeitung der DV 2 in 2019 wird hier der Begriff "Grundbefähigung" anstelle des Begriffs "Einsatzbefähigung" verwendet.



Grundausbildung

Die Grundausbildung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil und bildet zusammen mit weiteren Voraussetzungen die Grundlage für die Einsatzbefähigung (siehe Kap. 1.1.6.3) der Helfer und Helferinnen. Gleichzeitig ist sie die Voraussetzung für eine Vielzahl weiterer Ausbildungen und Lehrgänge.

Angepasste Grundausbildung

Der Ausbildungsumfang beschränkt sich auf die Vermittlung theoretischer Lerninhalte.

Absolventen und Absolventinnen der angepassten Grundausbildung fehlt damit ein entscheidendes Element der Einsatzbefähigung. Deswegen dürfen sie nur in rückwärtigen Bereichen bzw. in Bereichen ohne einsatzspezifische Gefährdungen eingesetzt werden (z.B. als Verwaltungshelfer/in). Näheres hierzu ist im Handbuch Ausbildung zu finden.



Hinweis

Der erfolgreiche Abschluss der angepassten Grundausbildungsprüfung führt NICHT zur Einsatzbefähigung.

Generell erfordern alle weiteren Ausbildungen und Lehrgänge die Einsatzbefähigung.

Zweite Ausbildungsstufe: Fachbefähigung

Die Fachbefähigung umfasst die Elemente der Fachausbildung, der Führungsausbildung, der Ausbildung für Funktionen sowie die Auslandsausbildung.

Die Fachausbildung qualifiziert den Helfer/die Helferin für eine Reihe von Tätigkeiten innerhalb der Fachgruppe oder Teileinheit.

Die Dauer der Fachausbildung ist abhängig von der jeweiligen Fachaufgabe. Fachausbildungen finden grundsätzlich auf Standortebene statt.

Die Qualifizierungsmöglichkeiten im Bereich Ausland und Führung werden von den THW-Ausbildungszentren angeboten. Dies gilt auch für die Mehrzahl der Spezialistenfunktionen. Einige ausgewählte Lehrgänge werden auch von externen Bildungseinrichtungen im Auftrag des THW durchgeführt.

Dritte Ausbildungsstufe: Weiterbefähigung

Diese Ausbildungsstufe umfasst alle "Jährlichen Unterweisungen" sowie alle Ausbildungsmaßnahmen zum Qualifikationserhalt und zum Erhalt der Einsatzbefähigung (z.B. Wiederholungsausbildungen).

Darüber hinaus werden hier alle Fortbildungsmaßnahmen der verschiedenen Einheiten/Teileinheiten oder auch freiwillig ergänzende Lehrgänge, welche die Ausübung der Funktion unterstützen oder zu einer Zusatzqualifikation führen, hinterlegt.



1.1.9.2 Ausbildungsebenen

Das THW kennt folgende Ausbildungsebenen:

Standortausbildung im Ortsverband

Auf der Standortebene in den Ortsverbänden finden die Grund- und Fachausbildung statt. Eine Sonderform ist die standortverlagerte Ausbildung, nämlich die Ausbildung eines Ortsverbands an einem anderen Standort, z.B. auf einem Übungsgelände.

Die Ausbildung wird durch Führungskräfte im Ortsverband durchgeführt. Darüber hinaus können fachlich qualifizierte THW-Angehörige sowie Externe als Ausbilder und Ausbilderinnen eingesetzt werden.

Bereichsausbildung

Bereichsausbildungen sind alle Aus- und Fortbildungen, an denen Helfer und Helferinnen aus mehreren Ortsverbänden teilnehmen. Die Koordination erfolgt i.d.R. durch die Regionalstellen. Die Ausbildungsmaßnahmen werden durch Bereichsausbilder/innen durchgeführt. Darüber hinaus können fachlich qualifizierte THW-Angehörige sowie externe Dozenten und Dozentinnen für die Bereichsausbildung genutzt werden.

Überregionale Aus- und Fortbildung

Als überregionale Aus- und Fortbildung werden Maßnahmen bezeichnet, die für Ortsverbände aus mehreren Regionalbereichen in der Zuständigkeit eines Landesverbands durchgeführt werden. Sie können von THW-Angehörigen oder von Externen durchgeführt werden.

Landesverbandsübergreifende Aus- und Fortbildung

Hierunter versteht man die organisationsinterne oder organisationsübergreifende Zusammenarbeit von mindestens zwei Landesverbänden. In den meisten Fällen findet dies in Form von Übungen statt.

Grenzübergreifende bzw. internationale Aus- und Fortbildung

Hierunter versteht man Maßnahmen mit den Anrainerstaaten bzw. Ländern außerhalb des Anrainerstaatenkonzepts, um die Zusammenarbeit im Einsatz zu verbessern.

Da das THW eine aktive Rolle als Einsatzorganisation im internationalen Kontext übernommen hat, nehmen THW-Helferinnen und -Helfer zunehmend an Ausbildungsmaßnahmen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen teil.

Jugendausbildung

In der Jugendausbildung werden die Junghelfer und Junghelferinnen altersgemäß ausgebildet. Zielsetzung dieser Ausbildung ist die Heranführung an das technische Denken sowie an handwerkliche Fähigkeiten in Verbindung mit der Förderung sozialer Kompetenzen und Stärkung der persönlichen Entwicklung. Junghelfer und Junghelferinnen sollen in der THW-Jugend auf den Übertritt in den aktiven Dienst im THW vorbereitet werden.

Externe Aus- und Fortbildung

Hier werden über das THW hinaus weitere Organisationen, Einrichtungen oder Bildungsträger genutzt.



Schulische Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung an den beiden Ausbildungszentren in Hoya und Neuhausen vermittelt THW-spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten in Praxis und Theorie.

Im Auftrag von Europäischer Union und Vereinten Nationen werden internationale Lehrgänge durchgeführt. Hier bilden sich THW-Helferinnen und -Helfer gemeinsam mit Einsatzkräften unterschiedlichster Nationalitäten fort.

Darüber hinaus bieten die Ausbildungszentren Lehrgänge für hauptamtliche Beschäftigte aller Organisationseinheiten an.



Hinweis

Nützliche Hinweise zur Ausbildung im THW sowie Ausbildungsmedien sind auf der Lernplattform ILIAS im Bereich Aus- und Fortbildung u.a. in den jeweiligen Materialspeichern der Ausbildungszentren und von EA 3 zu finden.

1.1.10 Das THW im Ausland

Der Auftrag des THW für die Hilfe im Ausland ist im THW-Gesetz unter § 1 Abs. 2 festgelegt. Hier lautet es wie folgt: "Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe […] im Ausland im Auftrag der Bundesregierung."

Bei Großkatastrophen, bei denen der betroffene Staat mit der Bewältigung überfordert ist, kann das THW nur dann Hilfe leisten, wenn ein Hilfeersuchen des Staats vorliegt.

Die Hilfe kann in diesem Fall entweder in direkter Abstimmung mit dem betroffenen Staat (bilateral) oder eingebunden in internationale Verfahren erfolgen. Dabei spielt auf der Ebene der Europäischen Union deren Katastrophenschutzverfahren eine zentrale Rolle.

Ebenfalls kann die Hilfe im Ausland durch das THW aufgrund von Kooperationen mit den Vereinten Nationen (UN) und deren Organisationen erfolgen. Auch hier muss ein entsprechendes Hilfeersuchen vorliegen.

Darüber hinaus führt das THW Projekte im EU-Bereich und im übrigen Ausland durch. Hierbei arbeitet es mit verschiedensten Geldgebern zusammen und führt ein breites Spektrum an Maßnahmen durch. Dies kann vom Auf- und Ausbau von Flüchtlingslagern in Krisenregionen über den Aufbau und die Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten auf EU-Ebene bis hin zur Etablierung von ehrenamtlichen Strukturen im Katstrophenschutzbereich und der entsprechenden Ausbildung von Einsatzkräften in Drittstaaten reichen.

1.1.10.1 Einheiten für Auslandseinsätze

Die THW-Einheiten für Auslandseinsätze verfügen über eine THW-interne Ausbildung, die sie für einen weltweiten Einsatz qualifiziert. Teilweise erhalten die Einsatzkräfte der THW-Auslandseinheiten noch weiterführende Zusatzausbildungen.

Hier ein Überblick über die Auslandseinheiten des THW:

Schnell-Einsatz-Einheit Bergung Ausland (SEEBA)

<u>Kernkompetenzen:</u> Suchen und Retten von verschütteten Personen nach Erdbeben, Unterstützung bei der Koordinierung der internationalen Hilfe.



■ Schnell-Einsatz-Einheit Wasser Ausland (SEEWA)

<u>Kernkompetenzen:</u> Mobile Trinkwasseraufbereitung, Instandsetzung von Trinkwasserversorgungssystemen, Durchführung von Wasseranalysen, Aufbau von Notinfrastruktur im Bereich Sanitär, Fachberatung von lokalen Behörden.

Die Schnell-Einsatz-Einheiten sind innerhalb weniger Stunden abflugbereit und können im Einsatzgebiet mehrere Tage lang autark arbeiten.

■ High Capacity Pumping-Module (HCP)

(Module zum Pumpen großer Wassermengen)

<u>Kernkompetenzen:</u> Hochwasserschutz wichtiger Infrastrukturen, Entwässerung großer Flächen, Entwässerung von Gebäuden, Wasserförderung über lange Wegstrecken, Fachberatung von lokalen Behörden.

■ Standing Engineering Capacity (SEC)

(Module zur ingenieurtechnischen Unterstützung)

<u>Kernkompetenzen:</u> Wasserversorgung und -entsorgung, Elektroversorgung, Holz- und Metallverarbeitung, IT- und Telekommunikation, Administration, Bauwesen, Werkstattleistungen, Kfz-Reparaturen.

■ Technical Assistance and Support Teams (TAST)

(Teams zur technischen Unterstützung)

<u>Kernkompetenzen:</u> Administrative und logistische Unterstützung, IT und Kommunikation, Transportunterstützung.

Expertinnen und Experten zur Unterstützung von Organisationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen

<u>Kernkompetenzen:</u> Organisatorische, administrative und logistische Unterstützung, IT und Kommunikation, Unterstützung von Krisenstäben, Koordinierung internationaler Hilfe, Einbringung von Fachexpertise.

Bei Einsätzen werden neben der benötigten technischen Ausstattung zusätzlich nach Bedarf ebenfalls Camp-Material, Verpflegung und Telekommunikationsausstattung mitgeführt. Zentral wird dies im Zentrum für Auslandslogistik (ZAL) in Mainz versandfertig gelagert und kann von dort aus jederzeit per Flugzeug oder LKW in die ganze Welt transportiert werden.

1.1.10.2 Vorbereitung auf Auslandseinsätze

Helfer und Helferinnen müssen, um an Auslandseinsätzen teilnehmen zu können, einige Grundvorsausetzungen erfüllen.

Zuerst benötigen sie die Einsatzbefähigung des THW und ein Mindestalter von 21 Jahren. Darüber hinaus werden die Fachbefähigung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie Englischkenntnisse verlangt. Zusätzlich sind weitere arbeitsmedizinische Untersuchungen (Tropentauglichkeit) und ein erweiterter Impfstatus erforderlich.

Helferinnen und Helfer, die sich für die Mitarbeit bei einem Auslandseinsatz des THW interessieren und sich dafür qualifizieren möchten, werden in der sogenannten Auslandsdatenbank geführt. Ein Aufnahmeantrag kann über die Ortsbeauftragten auf dem Dienstweg gestellt werden. Details dazu finden sich in der THW-Dienstvorschrift über die Auslandsdatenbank (THW-DV AuslandsDB) im Extranet.

Alle Auslandshelfer/innen absolvieren, nach erfolgreicher Eintragung in die Auslandsdatenbank, den Onlinekurs "BSAFE" (bis 06/2019 "Basic and Security in the Field" und "Advanced Security in the Field") sowie den Lehrgang "Einsatzgrundlagen Ausland (EGA)" am THW-Ausbildungszentrum Neuhausen. Anschließend sind die Einsatzkräfte grundlegend für Auslandeinsätze und die Teilnahme an weiterführenden Ausbildungen im Auslandsbereich qualifiziert.



Für eine Qualifizierung als Auslandshelfer/in einer Führungsposition muss zuerst die THW-Führungsausbildung bis zur Stufe "Zugführer/in" durchlaufen werden. Im Anschluss folgen dann der Lehrgang "Führungskräfte Ausland" sowie Lehrgänge auf EU- oder UN-Ebene.

1.1.11 Wichtige Informationsquellen im THW



Hinweis

Wichtige Informationsquellen im THW sind:

- Homepage des THW (www.thw.de),
- Extranet (Informationsplattform für THW-Angehörige, Zugang über die Homepage),
- ILIAS (Lern-, Informations- und Wissensplattform, Zugang über das Extranet),
- Willkommensordner der Ortsverbände.

1.2 Das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland

Betrachtet man das System zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland, muss man zwischen der "allgemeinen Gefahrenabwehr" im Alltag und dem "Zivil- und Katastrophenschutz" bei großen Schadensereignissen, Katastrophen und Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten unterscheiden.

Der Schutz der Bevölkerung ist eine der Kernaufgaben des Staates – er hat dafür zu sorgen, dass stets alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Menschen und Sachwerte vor Schäden zu schützen bzw. eingetretene Schäden zu minimieren. Hier gibt es jedoch verschiedene Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes erfolgt durch die sognannten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Hierunter fallen alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies Polizei, Feuerwehren, THW und private Hilfsorganisationen (DRK, MHD, JUH, ASB, DLRG) (BBK 2011).

Die **allgemeine Gefahrenabwehr** ist die Summe aller staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die mit den im Regelbetrieb verfügbaren Einsatzkräften bewältigt werden können, vor allem in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst (BBK 2011).

Die alltägliche Gefahrenabwehr wird damit nicht-polizeilich grundsätzlich durch die kommunalen Feuerwehren und den Rettungsdienst sichergestellt. Wenn diese Einheiten und Einrichtungen bei größeren Schadensereignissen nicht mehr ausreichen, kommt der Katastrophenschutz ins Spiel.



Zuständig für die alltägliche Gefahrenabwehr, aber auch für den Schutz der Bevölkerung vor größeren Schadenslagen und Katastrophen, sind ausschließlich die Bundesländer – diese Zuständigkeit ist im Grundgesetz festgeschrieben. Sie haben dafür entsprechende Landesgesetze aufgestellt, in denen die Organisation und Verantwortung für die alltägliche Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) sowie für den Katastrophenschutz geregelt werden. Dies führt jedoch in der Praxis dazu, dass insbesondere im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unterschiedliche Strukturen in Führung, Ausbildung und Ausstattung vorliegen. Diese Bereiche sind daher nicht einheitlich, sondern unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

1.2.1 Katastrophenschutz in Deutschland

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes (KatS) ist es, Menschenleben, Sachgüter und die Umwelt im Falle eines außergewöhnlichen Schadensereignisses zu schützen. Dies bedeutet, der Katastrophenschutz beginnt da, wo die reguläre Vorhaltung an Einsatzkräften und -mitteln der Gefahrenabwehr nicht mehr ausreicht und ein übergeordneter Koordinierungsbedarf besteht.

Der Katastrophenschutz wird in Deutschland von den Bundesländern ausschließlich innerhalb der eigenen Landesgrenzen wahrgenommen. Hierzu bedienen sich die Bundesländer der von ihnen festgelegten verantwortlichen Aufsichtsbehörden, d.h. der Katastrophenschutzbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte oder Bezirksregierungen.

So hat jedes Bundesland eigene Gesetze, die nicht nur den Rettungsdienst und die Feuerwehr, sondern auch den Katastrophenschutz regeln.

Der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ist in diesen Gesetzen festgelegt.

Wie oben beschrieben kommt der "Katastrophenschutz immer dann zum Einsatz, wenn die Schadenslage so groß ist, dass die Kräfte des "normalen" Regelrettungsdienstes und der Feuerwehr nicht ausreichen, um den eingetretenen Schaden oder drohende Gefahren zu bekämpfen. Solche Situationen können Naturereignisse oder von Menschen verursachte Katastrophen wie z.B. Hochwasser oder Stromausfall sein" (ASB 2018). Die jeweils zuständige Stelle entscheidet darüber, wann sie den Katastrophenfall ausruft. Erst dann kommen die Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes zum Einsatz. Sie ergänzen die Einheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst aus der alltäglichen Gefahrenabwehr.

Die Bundesländer haben also nach dem Grundgesetz die Pflicht und das Recht, den Katastrophenschutz in ihrem Bundesland eigenständig zu regeln. Die Landesgesetze bilden damit den Rahmen für die Ausführung, die vorwiegend auf der Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte liegt. Dies umfasst unter anderem:

- die Voraussetzungen zur Feststellung des Katastrophenfalls (also wann ein Schadensereignis so groß ist, dass es durch die alltägliche Gefahrenabwehr nicht mehr bewältigt werden kann),
- die Entscheidung darüber, welche Einheiten im Rahmen des Katastrophenschutzes für diese Fälle aufgestellt werden und
- welche Stelle die Führung bei solchen Großschadensereignissen/ Katastrophen innehat.



1.2.2 Zivilschutz

In Abgrenzung zum Katastrophenschutz versteht man unter **Zivilschutz**² den nicht-militärischen Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsoder Spannungsfall. Hierfür ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig. Er hat entsprechende Einheiten aufzustellen bzw. gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Der Zivilschutz wird vor allem zunächst in Zusammenarbeit mit den Ländern wahrgenommen. Der Bund baut auf die Einheiten und Einsatzkräfte der allgemeinen Gefahrenabwehr und des friedensmäßigen Katastrophenschutzes auf und ergänzt sie zweckentsprechend. Für einige besondere Gefahrenlagen, die höchstwahrscheinlich nur im Falle eines Krieges auftreten würden, ergänzt der Bund die Einsatzkräfte der Länder mit spezieller Technik und der dafür notwendigen Ausbildung. Daher beschafft der Bund beispielsweise auch in großem Umfang spezielle Fahrzeuge für Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die im Rahmen des Katastrophenschutzes eingesetzt werden – im Zivilschutzfall damit aber auch für den Bund verfügbar sind.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wurde 1950 mit dem Hauptzweck "Technische Hilfe im Zivilschutz" gegründet. Einer der Kernaufträge des THW als Organisation des Bundes liegt daher im Zivilschutzfall.

Da es aber nicht sinnvoll wäre, außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles die Ressourcen des Bundes im Katastrophenfall ungenutzt zu

Zivilschutz ist die Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut, vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern (BBK 2011).

lassen, stellt der Bund diese den Ländern jederzeit für ihren "friedensmäßigen" Katastrophenschutz zur Verfügung. Zivilschutz und Katastrophenschutz sind somit eng verzahnt, bauen aufeinander auf und bedingen sich gegenseitig.

Aus der grundgesetzlichen Trennung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ergeben sich jedoch auch praktische Auswirkungen. So hat das THW keinen originären Auftrag im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr und kann daher als Bundesorganisation nur auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Stellen (d.h. im Regelfall Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutzbehörde) tätig werden. Der Einsatz des THW erfolgt dann im Rahmen der sogenannten Amtshilfe (vgl. 1.2.5.1). Es ist dadurch nicht vorgesehen, dass das THW die "Einsatzleitung" für ein Schadensereignis innehat, da dies in der Zuständigkeit der Bundesländer (und gemäß dem jeweiligen Landesgesetz vorwiegend in der Hoheit der kommunalen Feuerwehr) liegt.

Die Aufgaben des Bundes sind im **Zivilschutz- und Katastrophenhilfe- gesetz (ZSKG)** geregelt, welches damit die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz in Deutschland bildet.

Der sechste Abschnitt des Gesetzes (§§ 11-20 ZSKG) definiert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Verteidigungs- und Katastrophenfall. Unter anderem unterstützt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesbehörden im Zivilschutz und bei der Katastrophenhilfe (§ 11 Abs. 2 ZSKG und § 12 ZSKG).

Im 9. Abschnitt (§§ 26 – 28 ZSKG) ist die Mitwirkung von Sanitäts- und Rettungsorganisationen im Zivil- und Katastrophenschutz sowie von Privatpersonen festgelegt.



Eine weitere bedeutende Einrichtung des Bundes für den Zivilschutz und für die Katastrophenhilfe ist das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)**, das wie das THW eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist. Die Aufgaben des BBK sind ebenfalls im ZSKG festgeschrieben (§ 4 ZSKG).

Ergänzend zum ZSKG hat der Bund sogenannte Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze erlassen, die im Spannungs- und Verteidigungsfall, aber auch in Gefahrenlagen Anwendung finden, bei denen wesentliche Teile des Bundesgebietes betroffen sind. Mit den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen kann, wenn die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs unmittelbar gefährdet oder gestört ist, zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Streitkräfte und anderer Bedarfsträger in die Bereiche Arbeit, Ernährung, Verkehr, Wasserversorgung, Wirtschaft, Post- und Telekommunikation eingegriffen werden.

1.2.3 Bevölkerungsschutz

Die sich aus einer engen Auslegung der Verfassung ergebende strenge theoretische Aufgabenverteilung zwischen Zivilschutz (Bund) und Katastrophenschutz (Länder) wird in der Praxis nicht mehr so strikt gelebt. Die neuen Herausforderungen und Bedrohungslagen zwingen die Bundesrepublik vielmehr dazu, die Ressourcen des Bundes und der Länder noch besser miteinander zu verzahnen – unabhängig davon, ob sie für den Zivilschutz- oder Katastrophenfall aufgestellt wurden. Daher wurde als sichtbarer Ausdruck dieser Zielsetzung der Begriff "Bevölkerungsschutz" geprägt, der die vormalige Aufgabenbeschreibung "Zivilschutz" und "Katastrophenschutz" ablöst.

Der Begriff "Bevölkerungsschutz" beschreibt damit als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen des Zivilschutzes (Bund) und Katastrophenschutzes (Länder/Kommunen), ist aber rechtlich nicht in den entsprechenden Bundes- bzw. Landesgesetzen normiert – hier ist immer noch von Zivil-/Katastrophenschutz die Rede.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das sicherheits-politische Umfeld weltweit gewandelt. Als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen wurde die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die militärische und zivile Verteidigung überprüft. Im Jahr 2016 legte das Bundesministerium des Innern in Abstimmung mit den anderen Bundesressorts und in Zusammenhang mit dem Weißbuch der Bundeswehr vom Bundesministerium für Verteidigung die "Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)" vor. Damit legte die Bundesregierung den Grundstein für die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und der Notfallvorsorge. Die angenommenen Bedrohungen basieren auf der Bedrohungseinschätzung der Bundesregierung, wie sie im "Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr" beschrieben ist.

Gegenstand der Konzeption ist die künftige Ausgestaltung der vier Aufgabenbereiche der Zivilen Verteidigung:

- 1. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- 2. Zivilschutz,
- 3. (Not-)Versorgung der Bevölkerung,
- 4. Unterstützung der Streitkräfte.

Die Konzeption beschreibt Zusammenhänge und Prinzipien und macht Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten orientieren. Gleichzeitig bildet sie die Basis für die weiteren Arbeiten und Planungen in den Bundesressorts, die



auf Grundlage einer Reihe von Fach- und Rahmenkonzepten präzisiert und umgesetzt werden.

Das THW orientiert sich ebenfalls an diesen neuen Rahmenvorgaben und hat das "THW-Rahmenkonzept" erstellt, um auch für künftige Schadensszenarien gut aufgestellt zu sein. Die vier taktischen Schwerpunkte des THW werden demnach zukünftig die Bereiche Rettung und Bergung, Notinstandsetzung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen, Notversorgung sowie Führung und Logistik sein. Für Hilfeleistungen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen soll die Einsatzfähigkeit des THW deutlich erweitert werden. Die Umsetzung des THW-Rahmenkonzeptes erfolgt nun sukzessive in den nächsten Jahren.

1.2.4 Die Rolle des THW im Bevölkerungsschutz

In die beschriebene Gefahrenabwehrlandschaft fügt sich die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ein.

Im Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz) sind die möglichen Aufgabenkonstellationen festgelegt.

Das THW leistet demnach technische Hilfe:

- 1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
- 2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
- bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie
- 4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.

Dies bedeutet konkret, dass – wie zuvor beschrieben – der Hauptauftrag des THW darin besteht, technische Hilfe im Zivilschutzfall zu leisten und es genau mit diesem Schwerpunkt auch als Bundesorganisation gegründet wurde.

Als weitere gesetzliche Aufgabe normiert das THW-Gesetz die technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung im Ausland. Zwar gehört es weder zur Gesetzgebungs-, geschweige denn zur Verwaltungskompetenz des Bundes, Behörden für die Auslandshilfe vorzuhalten. Es ist demgegenüber dem Bund und seinen Behörden jedoch nicht versagt, humanitäre oder sonstige Auslandshilfe zu leisten, wann immer ein anderer Staat hierum bittet und solche Behörden faktisch und finanziell hierzu in der Lage sind.

Das THW war jedoch auch stets dafür ausgelegt, im Rahmen der friedensmäßigen Gefahrenabwehr eingesetzt werden zu können – hierfür wurden die Absätze 3 und 4 im THW-Gesetz formuliert.

Die Begriffe "Katastrophe" und "Unglücksfall größeren Ausmaßes" unterscheiden sich dadurch, dass die **Katastrophe** das Vorliegen einschlägiger landesrechtlicher Merkmale voraussetzt und gegebenenfalls eine Feststellung durch die zuständige Behörde des Landes erfordert. Diese Regelungen sind in den landesrechtlichen Brandschutzgesetzen, Brandund Katastrophenschutzgesetzen etc. getroffen.

Ein "Unglücksfall größeren Ausmaßes" ist dann gegeben, wenn der Schadensumfang oberhalb der alltäglichen Unglücksfälle liegt. Er kann angenommen werden, wenn erhebliche Sachwerte betroffen oder Leib oder Leben beeinträchtigt werden.

Ein "öffentlicher Notstand" kann etwa vorliegen, wenn die Bevölkerung existenzbedrohenden Versorgungsengpässen ausgesetzt ist. Anlass



des öffentlichen Notstandes können zum Beispiel klimatische Ereignisse oder Seuchen sein.

Es handelt sich bei diesem Absatz des THW-Gesetzes um ein besonders ausgeformtes Angebot zur Amtshilfe (vor allem für die Bundesländer). Das bedeutet, dass die mit der Bekämpfung von Gefahren betrauten Behörden zwar, wie beschrieben, nicht verpflichtet sind, die Hilfe des THW in Anspruch zu nehmen, andererseits aber das THW verpflichtet ist, wenn ein entsprechendes Ersuchen vorliegt, die erbetene Hilfe zu leisten. Wer im Einzelfall die für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle ist, ergibt sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Landesrecht.

Hiermit wurde ganz bewusst die Möglichkeit geschaffen, das THW auch außerhalb des Zivilschutzfalles als Bundesressource in der örtlichen Gefahrenabwehr einsetzen zu können. Dies ist somit die Grundlage für einen Großteil der heutigen THW-Einsätze auf Anforderung von Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden.

Die Aufstellung von Einheiten des THW (Technische Züge, Fachgruppen, Fachzüge) orientiert sich durch die grundgesetzlichen Zuständigkeiten aber nach wie vor zunächst vornehmlich an den Zivilschutzaufgaben und nicht in erster Linie an den Bedürfnissen der örtlichen Gefahrenabwehr.

Unabhängig von einer solchen Anforderung kann das THW im Einzelfall nach dem Grundsatz einer "Gefahr im Verzug" als unzuständige Behörde (meist überbrückend) tätig werden. Gegebenenfalls muss es dies auch, damit sich die THW-Helferinnen und -Helfer nicht dem strafrechtlichen Vorwurf einer unterlassenen Hilfeleistung (§ 323 c StGB) aussetzen.

Denn in § 323c StGB "Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen" ist folgendes geregelt:

"(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will."

Hieraus ergibt sich für alle eine grundsätzliche Verpflichtung zur allgemeinen Hilfeleistung.

Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistung nach dem Kenntnisstand zum Hilfszeitpunkt erforderlich und zumutbar ist.

Beispiel: Ein THW-Fahrzeug kommt an einem Verkehrsunfall vorbei und sichert die Unfallstelle ab, um die Gefahr von Folgeunfällen zu vermeiden. Es ist in einem solchen Fall jedoch mangels eigener Zuständigkeit stets notwendig, die zuständigen Behörden (im Regelfall die örtliche Leitstelle bzw. Polizei) zu informieren.

1.2.5 Die Hilfeleistungsarten des THW im Inland

Aufgrund der zuvor beschriebenen Zuständigkeiten für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie des gesetzlichen Auftrages des THW ergeben sich folgende Hilfeleistungsarten des THW im Inland:

1.2.5.1 Amtshilfe

Die allgemeine Amtshilfe ist in Deutschland grundsätzlich in Art. 35 Abs. 1 GG festgeschrieben: "Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe."



Spezielle Formen der Amtshilfe im Falle einer Naturkatastrophe, in einem "besonders schweren Unglücksfall" oder beim inneren Notstand werden in Absatz 2 und 3 des Artikels 35 GG geregelt.

Die Amtshilfe ist definiert als Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde. In Deutschland besteht eine grundgesetzliche Verpflichtung der Behörden zur gegenseitigen Amtshilfe. Diese wird grundsätzlich kostenlos und gebührenfrei geleistet, unter bestimmten Bedingungen sind Auslagen jedoch zu erstatten, wie z.B. in § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt.

In bestimmten Fällen kann die ersuchte Behörde die Amtshilfe ablehnen, z.B. wenn sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand Hilfe leisten könnte.

Amtshilfe darf nicht geleistet werden, wenn dadurch gegen ein Gesetz, beispielsweise gegen hoheitliche Vollzugsrechte der Polizei, verstoßen würde

Leisten sich Behörden innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe, liegt keine Amtshilfe vor (z.B.: Eine untere Behörde wie das THW unterstützt ihre übergeordnete Behörde BMI). Besteht die Hilfeleistung in Handlungen, die der ersuchten Behörde ohnehin als eigene Aufgabe obliegen, ist ebenfalls kein Fall der Amtshilfe gegeben.

Unter die so erläuterte Amtshilfe fallen fast alle Einsätze im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr (also auch im Rahmen des Katastrophenschutzes). Hier leistet der Bund mit dem THW offiziell Amtshilfe für die Länder bzw. Kommunen.

1.2.5.2 Aufgrund einer Vereinbarung

Das THW hat Vereinbarungen und Verträge mit unterschiedlichen Partnern zur technischen Hilfeleistung.

Beispiele hierfür sind:

- Vereinbarung zwischen THW und der Deutsche Bahn AG: z.B. Aufgleisen entgleister Waggons,
- Strategische Allianz zwischen THW und der Johanniter Unfallhilfe (JUH) in Form von gegenseitiger Unterstützung in Ausbildung und Einsatz,
- Vereinbarung zwischen THW und EnBW (Energie Baden-Württemberg AG) zur Bereitstellung von Notstrom im Falle eines Stromausfalls.

1.2.5.3 Sonstige technische Hilfeleistung

Auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung oder eines Auftrags kann das THW sogenannte sonstige technische Hilfeleistungen anbieten. Dies sind alle Hilfeleistungen, die nicht unter eine der vorher genannten Hilfeleistungsarten fallen. Da sie keine gesetzliche Aufgabe des THW sind, können sie (müssen aber nicht) durch den Ortsverband geleistet werden. Hierunter fallen auch Hilfeleistungen bei der Durchführung humanitärer, karitativer oder sozialer Aufgaben.



1.2.6 Weitere relevante Rechtsgrundlagen

1.2.6.1 Humanitäres Völkerrecht und Genfer Abkommen von 1949

Das humanitäre Völkerrecht regelt als Sonderrecht die Grenzen der erlaubten Kriegsführung (sogenanntes Haager Recht) und den Schutz von Personen, die nicht an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen (sogenanntes Genfer Recht).

Das Genfer Recht in Form der Genfer Abkommen von 1949 wendet sich grundsätzlich an die Konfliktparteien und schützt jede Person oder Kategorie von Personen, die nicht oder nicht mehr unmittelbar am Konflikt teilnehmen. Dazu zählen insbesondere auch Mitglieder von Zivilschutzorganisationen, wie dem THW (IKRK 2006).

Der Zivilschutz begründet seine international geschützte Legitimation vorrangig aus Kapitel V des Zusatzprotokolls (ZP) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I).

Die Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche des Zivilschutzes ergeben sich insbesondere aus Artikel 61 ff. des ZP I. Gemäß Artikel 62 sollen die zivilen **Zivilschutzorganisationen und ihr Personal** nach Maßgabe der Bestimmungen des ZP I **geschont und geschützt** werden. Außer im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.

Rechtsgrundlage des Zivilschutzzeichens ist Artikel 66 des ZP I, dessen Absatz 7 bestimmt, dass es in Friedenszeiten mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste verwendet werden kann. Zuständige nationale Behörde für die Zustimmung ist in Deutschland auf Grund seiner Ressortzuständigkeit

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die eindeutige Erkennbarkeit und damit verbundene Schutzwirkung im Konfliktfall ist in Friedenszeiten ebenso aufrechtzuerhalten und muss durch die zuständigen Behörden (hier: BMI) sichergestellt werden.

Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund (BBK o.J.).



Abb. 7: Internationales Schutzzeichen des Zivilschutzes

1.2.6.2 Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe

Wenn das Ausmaß einer Katastrophe das Reaktionsvermögen eines Landes übersteigt, ermöglicht das EU-Katastrophenschutzverfahren abgestimmte Unterstützung von den am Verfahren teilnehmenden Staaten. Neben den 28 EU-Mitgliedsstaaten sind auch Island, Norwegen, Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und die Türkei Teilnehmerstaaten des Verfahrens. Auch das THW beteiligt sich aktiv am EU-Katastrophenschutzverfahren und hat hierfür Einheiten und Experten bei der EU-Kommission in Brüssel gemeldet.

Das EU-Katastrophenschutzverfahren hat in erster Linie das Ziel, Menschen in Europa zu schützen. Darüber hinaus können aber alle Länder, die UN und ihre Organe sowie bestimmte internationale Organisationen Hilfe durch das EU-Katastrophenschutzverfahren anfragen.



Die Hilfeleistungen werden durch die EU-Kommission in Brüssel koordiniert. Hierfür wurde das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) gegründet. Dieses ist rund um die Uhr besetzt und sammelt Echtzeit- und Frühwarninformationen zu Katastrophen, beobachtet Gefahren, erarbeitet Pläne für den Einsatz (Experten, Teams und Ausrüstung) und koordiniert mit den Mitgliedsstaaten die Einsätze im Katastrophenfall (Europäische Kommission 2018).

1.3 THW und Arbeitgeber

1.3.1 Bedeutung der Arbeitgeber für das THW

Rund 99 % der THW-Angehörigen sind ehrenamtlich tätig: Ihr Engagement beim THW erfolgt parallel zu ihrer Berufstätigkeit. Auch wenn der weitaus größte Teil der THW-Aktivitäten in der Freizeit erfolgt, so beeinflussen sich diese Tätigkeiten gegenseitig und jede Helferin und jeder Helfer muss beide Auftraggeber – den "beruflichen Arbeitgeber" und den "Arbeitgeber THW" – unter einen Hut bringen.

Berufliches und ehrenamtliches Engagement müssen aufeinander abgestimmt werden

Gerade in einer Einsatzorganisation wie dem THW ist jedoch nicht immer planbar, wann es zu einem Einsatz kommt, wie lange er dauert und welche Auswirkungen dies auf die Abläufe beim Arbeitgeber hat. Eine vorausschauende Abstimmung aller Beteiligten ist somit gar nicht bzw. nur relativ kurzfristig möglich. Insofern ist seitens der Arbeitgeber ein hohes Maß an Verständnis und Unterstützung erforderlich, wo immer sich Beruf und privates Engagement beim THW überschneiden.

Aber wie groß ist überhaupt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ehrenamt und Beruf überschneiden?

Findet ein Einsatz während der Arbeitszeit statt, so ist der Arbeitgeber direkt betroffen: Die Einsatzkraft kann nicht am Arbeitsplatz erscheinen.

Aber auch bei Einsätzen außerhalb der regulären Arbeitszeit kann der Arbeitgeber betroffen sein, da Einsätze

 aufgrund ihrer Dauer in die Arbeitszeit hineinreichen können oder aber



 Ruhezeiten nach dem Einsatz zu berücksichtigen sind und diese in die Arbeitszeit hineinreichen.

Die einzuplanenden Ruhezeiten sind explizit in der THW-Rundverfügung RV 04/2016 (THW 2016) geregelt. Diese betragen

- fünf Stunden bei einer Einsatzdauer von bis zu vier Stunden und
- zehn Stunden bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden.

Ein Beispiel:

THW-Helfer Paul kehrt um 16 Uhr von seinem Arbeitsplatz nach Hause zurück. Er wird um 19 Uhr zu einem Einsatz alarmiert. Dieser dauert fünf Stunden, so dass der Helfer um 0 Uhr wieder zu Hause ist. Da der Einsatz länger als vier Stunden gedauert hat, ist eine Ruhephase von zehn Stunden einzuhalten. Somit kann der Helfer frühestens um zehn Uhr am Folgetag wieder am Arbeitsplatz erscheinen.

Hat Paul einen regulären Arbeitsbeginn um acht Uhr, so bedeutet dies, dass der Arbeitgeber ungeplant für zwei Stunden auf seinen Mitarbeiter verzichten muss. Und dies erfährt Pauls Chef erst bei Arbeitsbeginn – er hat keine Möglichkeit, sich auf diese Situation vorzubereiten (indem er bspw. eine Vertretung organisiert).

Je nach Einsatzbereich des Mitarbeiters kann dies erhebliche Probleme für den Arbeitgeber verursachen: Aufträge können nicht bearbeitet, Kunden nicht bedient werden usw.

Somit wird den Arbeitgebern ein hohes Maß an Spontaneität abverlangt, um schnell auf die Abwesenheit ihrer Mitarbeiter zu reagieren. Dies erfordert Akzeptanz dafür, dass sich ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neben dem Beruf für das THW engagieren.

Um diese erforderliche Unterstützung der Arbeitgeber zu erhalten, sind zwei Ziele zu verfolgen:

Es muss klar geregelt sein, wer welche Rechte und welche Pflichten hat.

Zum anderen muss Transparenz geschaffen werden. Für uns THW-Angehörige ist es einleuchtend, was das THW tut, welche Aufgaben es hat und wie es "funktioniert".

Ist dies für den Arbeitgeber jedoch genauso transparent? Und wenn nicht: Warum sollte er das private Engagement eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin fördern, wenn er nicht einmal weiß, wofür sich derbzw. diejenige engagiert?

Ferner kann auch der Arbeitgeber vom THW-Engagement seines Mitarbeiters oder seiner Mitarbeiterin profitieren. Aber weiß er dies auch? Wenn nicht, sollten wir es ihm sagen.



Hipwois

Ohne die Unterstützung der Arbeitgeber funktioniert das "System THW" nicht.

1.3.2 Rechte und Pflichten: Wer darf was?

Keine Nachteile

Ein für THW-Einsatzkräfte wichtiges Recht regelt § 3 des THW-Gesetzes. Hierin ist festgelegt, dass



"Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern […] aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk […] keine Nachteile im Arbeitsverhältnis […] erwachsen" dürfen (THW-Gesetz 2013).

Dies schafft eine klare Basis für die Einsatzkraft: Sie kann darauf bauen, dass ihr keine Nachteile entstehen.

Freistellung

Da das THW – wie wir gesehen haben – zu rund 99 % durch ehrenamtliches Engagement funktioniert, ist eine Regelung erforderlich, die es dem THW ermöglicht, auf seine Helferinnen und Helfer zurückzugreifen, selbst wenn sich diese an ihrem Arbeitsplatz befinden.

Auch hier schafft § 3 des THW-Gesetzes Klarheit. Demnach sind THW-Helferinnen und -Helfer für Einsätze und bestimmte Ausbildungsveranstaltungen (z.B. Lehrgänge an den THW-Ausbildungszentren) freizustellen.

Achtung: § 3 sollte nicht dafür genutzt werden, den Arbeitgeber unter Druck zu setzen, sollte dieser einer Freistellung skeptisch gegenüber stehen.

Zwar ist das Recht auf Freistellung gesetzlich verbrieft. Aber wie wird der Arbeitgeber reagieren, wenn die Freistellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt, sondern der Helfer mit juristischer Anwendung des § 3 droht?

Dies ist sicherlich keine Basis für eine langfristig gute Zusammenarbeit. Und wer möchte schon ein gutes Arbeitsklima im Beruf zugunsten seines Ehrenamtes beim THW opfern? Im Zweifel steht man besser für einen Einsatz nicht zur Verfügung oder rückt beispielsweise erst nach Arbeitsende zur Unterstützung nach.



Hinweis

Oberstes Ziel ist es, dass sich Helfer oder Helferin und Arbeitgeber einvernehmlich verständigen und der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter oder seine Mitarbeiterin freiwillig für Ausbildungen, Übungen und Einsätze freistellt.

Lohnfortzahlung und -erstattung

Durch das Engagement im THW dürfen den Helferinnen und Helfern gem. § 3 THW-Gesetz keine Nachteile entstehen. Somit erhalten sie während eines THW-Einsatzes bzw. einer Ausbildungsveranstaltung, die während der regulären Arbeitszeit erfolgt, weiter den regulären Arbeitslohn durch den Arbeitgeber gezahlt.

Diese Regelungen bedeuten für den Arbeitgeber, dass er einerseits seine/n Mitarbeiter/in freistellen muss, ihm/ihr aber gleichzeitig den Lohn fortzahlen muss.

Er muss für den Lohn jedoch nicht selber aufkommen: Um auch dem Arbeitgeber keine Nachteile entstehen zu lassen, regelt das THW-Gesetz ferner, dass der Arbeitgeber den Lohn, den er an den/die Mitarbeiter/-in weiterzahlen muss, von der Bundesanstalt THW erstattet bekommt.

Die Regelungen der Lohnfortzahlung in § 3 des THW-Gesetzes beziehen sich sowohl auf die Dauer des Einsatzes bzw. der Ausbildungsveranstaltung als auch auf die Dauer der Ruhephasen sowie Wegezeiten (siehe oben).

Mit der Lohnerstattung ist ein wesentlicher Teil des Schadens, der dem Arbeitgeber durch die Freistellung entsteht, abgedeckt. Es gibt jedoch weitere Auswirkungen, die durch das THW nicht erstattet werden (können).



Erscheint eine THW-Helferin bspw. aufgrund eines Einsatzes nicht am Arbeitsplatz, so muss der Vorgesetzte ggf. eine Vertretung sicherstellen und entlohnen, um die anstehende Arbeit erledigen zu können. Und dies ist bei ungeplant eintretenden Einsätzen sehr kurzfristig zu organisieren.

Ferner kann es passieren, dass bei Fehlen eines Mitarbeiters, Aufträge, die er an seine Kunden liefern muss, ggf. nicht rechtzeitig fertiggestellt und ausgeliefert werden können.

So entstehende Schäden sind durch die reine Lohnerstattung nicht abgedeckt.



Hinweis

Auch wenn den Arbeitgebern durch die Lohnerstattung ein wesentlicher Teil des entstehenden Schadens ersetzt wird, kann es passieren, dass sie einen Teil des ihnen entstehenden Schadens selbst tragen müssen.

Zu beachten: Die Lohnerstattung hat Grenzen. So kann nicht für alle Aktivitäten eine Lohnerstattung gewährt werden. Veranstaltet der Ortsverband beispielsweise im Rahmen einer Projektwoche an einer Schule eine Informationsveranstaltung, so wird das THW hierfür im Regelfall keine Lohnerstattung gewähren können.

Daher sollten die betroffenen Helferinnen und Helfer vor Teilnahme an einer derartigen Aktion klären, ob Lohnerstattung gewährt werden kann.

Eine Besonderheit sind Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich im THW engagieren. Für sie

gilt zwar ebenso der Freistellungsanspruch. Die Zahlung des Lohnersatzes ist jedoch für öffentliche Arbeitgeber nicht vorgesehen.

Für beruflich Selbstständige gelten spezielle Regelungen. Aber auch sie können vom Grundsatz her ihren Verdienstausfall gegenüber dem THW geltend machen.

Nähere Details regelt die "THW-Entschädigungsrichtlinie" (THW 2015).

Information des Arbeitgebers

Der Helfer bzw. die Helferin hat die Pflicht, den Arbeitgeber über die Tätigkeit beim THW zu informieren. Neben der allgemeinen Information über die Tätigkeit beim THW ist er/sie verpflichtet, den Arbeitgeber über die Teilnahme an Einsätzen zu informieren. Dies ist erforderlich, damit der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung sicherstellen und die Lohnerstattung beantragen kann.

Information des THW

Die THW-Einsatzkräfte müssen sicherstellen, dass das THW jederzeit über die aktuellen persönlichen Daten verfügt (eigene Adresse, Telefonnummer, Arbeitgeber, etc.). Nur so kann ein reibungsloser Ablauf im Ortsverband gewährleistet werden. Daher: Wann immer es Änderungen gibt, ist der/die Verwaltungsbeauftragte zu informieren. Über geänderte E-Mail-Adressen und Mobilfunknummern ist zusätzlich die jeweilige Führungskraft (bspw. Gruppenführer/in) zu informieren, um die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Mitarbeit im THW

Es mag trivial klingen, aber durch ihre Mitwirkung im THW haben sich die Helferinnen und Helfer für die Mitarbeit im THW verpflichtet. Diese Pflicht ist die Grundlage dafür, dass das THW seine Aufgaben gemäß THW-Gesetz erfüllen kann.



Es kann im Beruf immer wieder (vorübergehende oder dauerhafte) Phasen geben, in denen der Helfer oder die Helferin im Betrieb nicht abkömmlich ist und daher nicht für Einsätze zur Verfügung steht. Bspw. ist ein Helfer gerade an einem großen Projekt beteiligt, das in zwei Monaten fertiggestellt sein muss, so dass Fehlzeiten aufgrund von Einsätzen ausgeschlossen sind. In derartigen Fällen kann sich der Helfer bei seinem Gruppenführer bzw. seiner Gruppenführerin für diese Zeit als "nicht einsatzfähig" melden. Damit kann für die Funktion eine Vertretung sichergestellt werden und die betreffende Person wird in diesem Zeitraum nicht für Einsätze abgerufen.

Nur so ist die jederzeitige Einsatzbereitschaft des THW sichergestellt.

1.3.3 Transparenz schaffen: Anlässe für das Gespräch mit dem Arbeitgeber

Anlässe für Gespräche mit dem Arbeitgeber über das THW gibt es viele. Zu manchen Informationen ist der Helfer/die Helferin verpflichtet (siehe oben). Darüber hinaus sollte das Gespräch mit dem Arbeitgeber aktiv gesucht werden, um bei ihm Verständnis für das THW zu schaffen und eventuellen negativen Auswirkungen vorzubeugen.

Worüber kann bzw. sollte der Arbeitgeber informiert werden?

Aufnahme bzw. Niederlegung der Tätigkeit beim THW

Die Information über den Eintritt in das THW hat – neben der Erfüllung der reinen Informationspflicht – einen weiteren Nutzen für Helferinnen und Helfer: Nur wenn der Arbeitgeber weiß, dass sich jemand aus der Mitarbeiterschaft beim THW engagiert, kann er hierbei entsprechend unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit sollten Vorgesetzte auch generell über das THW informiert werden. Jeder THW-Angehörige kann so aktiv Öffentlichkeitsarbeit leisten und dazu beitragen, dass über die Arbeit des THW informiert wird. Hiervon profitiert letztlich auch der Helfer oder die Helferin selbst. Das THW stellt zu diesem Zweck umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, mit dem man sehr gut die Aufgaben und Besonderheiten des THW erläutern kann.

Und außerdem: vielleicht wird ja beim Chef bzw. der Chefin das Interesse für eine Mitarbeit beim THW oder die Bereitschaft zur Spende für den Förderverein geweckt oder sein/ihr Kind für die THW-Jugend begeistert.

Der Ortsverband unterstützt gerne bei der Information der Arbeitgeber, sei es beim Arbeitgeber vor Ort oder im Rahmen von THW-Veranstaltungen wie "Tag der offenen Tür" oder ähnlichen Anlässen. Bei Bedarf sollten die Führungskräfte des Ortsverbands angesprochen werden.

Wird die Tätigkeit beim THW niedergelegt, ist ebenfalls der Arbeitgeber zu informieren.

Teilnahme an Finsätzen

Bei der Teilnahme an Einsätzen ist zu unterscheiden, ob diese "ungeplant" oder "geplant" stattfinden.

Ungeplante Einsätze

Der größte Teil der Einsätze findet spontan statt, also ohne die Möglichkeit, den Einsatz mit dem Arbeitgeber im Vorfeld abzustimmen. In diesem Fall gilt: Der bzw. die direkte Vorgesetzte muss so schnell wie möglich darüber informiert werden, dass sich der Helfer oder die Helferin im Einsatz befindet und wann voraussichtlich die Arbeit wieder aufgenommen werden kann. Hierbei sind die vorgeschriebenen Ruhezeiten zu berücksichtigen.



Im Anschluss an den Einsatz erhalten die THW-Einsatzkräfte eine Bescheinigung, dass sie am Einsatz teilgenommen haben sowie entsprechende Antragsvordrucke für die Erstattung des Lohnausfalls. Beides sollte unverzüglich an den Arbeitgeber weitergegeben werden.



Hinweis

Zwischen THW-Einsatzkraft und Arbeitgeber sollte eine grundsätzliche Einigung vorliegen, dass auch an ungeplanten Einsätzen teilgenommen werden kann. Diese Einigung sollte spätestens mit Abschluss der Grundausbildung herbeigeführt werden.

Geplante Einsätze

Bei langandauernden Gefahrenlagen (bspw. Hochwasser) kann es sein, dass im Zuge einer Ablösung bereits einige Tage vor Einsatzbeginn die benötigten Helfer/innen über den bevorstehenden Einsatz und die Einsatzdauer informiert werden. Hier sollte im Vorfeld mit dem Arbeitgeber versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so dass dieser den Arbeitsausfall kompensieren kann.

Im Zweifel sollte auch hier der Kontakt zwischen THW und Arbeitgeber hergestellt werden. Ggf. kann durch eine Anpassung der Einsatztermine schon ein Einverständnis des Arbeitgebers erzielt werden.

Bei länger dauernden Großeinsätzen schaltet die THW-Leitung in der Regel eine Arbeitgeber-Hotline frei, über die Fragen und Anliegen von Arbeitgebern schnell geklärt werden und gegebenenfalls auch Einzelfallentscheidungen herbeigeführt werden können. Bei kleineren Einsätzen stehen aber auch der bzw. die Ortsbeauftragte sowie die THW-Regionalstelle jederzeit für Informationen und Rückfragen seitens der Arbeitgeber zur Verfügung.

Information über Zusatzqualifikationen

Einige Qualifikationen, die im Rahmen der Fachausbildung beim THW absolviert werden, sind von der Industrie- und Handelskammer (IHK) zertifiziert und können so auch im beruflichen Umfeld genutzt werden.

Oftmals wird unterschätzt, dass die Arbeitgeber selbst von der Mitwirkung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren. Zwar absolvieren die THW-Helferinnen und Helfer Lehrgänge und Ausbildungen entsprechend ihrer Aufgabe im THW, viele davon können aber auch im beruflichen Alltag genutzt werden. Stressbewältigung, Ausbildereignungsschein, Sicherheitsbeauftragte, Internationaler Baumaschinenschein für Radlader und Bagger oder die Befähigung zum Führen von Flurförderfahrzeugen sind nur ein paar wenige Beispiele. Eine aktuelle Übersicht der von der IHK zertifizierten Lehrgänge findet sich im THW-Extranet. Das THW ist bestrebt, dieses Angebot weiter auszubauen.

Die gut ausgebildeten Angehörigen des THW sind jedoch nicht nur durch ihre solide fachliche Kompetenz als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiv. Die Steigerung sozialer Kompetenzen, von Teamfähigkeit sowie Toleranz und die Übernahme von Verantwortung der Helferinnen und Helfer wirken sich ebenfalls positiv am Arbeitsplatz aus.

Teilnahme an Lehrgängen

Für einige Funktionen finden die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen nicht nach Feierabend oder an Wochenenden auf Ortsverbandsebene statt, sondern wochentags im Rahmen von Lehrgängen an den



THW-Ausbildungszentren. Für THW-Einsatzkräfte bedeutet dies in der Regel, dass sie während dieses Lehrgangs nicht der beruflichen Tätigkeit nachkommen können. Dies hat somit Auswirkungen auf den beruflichen Alltag, die zunächst mit dem Arbeitgeber (dem/der direkten Vorgesetzten) abzustimmen sind.

Um die negativen Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe beim Arbeitgeber zu minimieren, sollte in folgenden Schritten vorgegangen werden:

Schritt 1: Grundsätzliche Zustimmung des Arbeitgebers einholen

Zunächst sollte der bzw. die Vorgesetzte über den Inhalt des Lehrgangs informiert werden. Gegebenenfalls sind die Lehrgangsinhalte auch für den Arbeitgeber von Nutzen. Nimmt die Einsatzkraft bspw. an einer "Ausbildung für Ausbilder" teil, so kommt diese Ausbildung im Nachgang auch dem Arbeitgeber zu Gute.

Schritt 2: Lehrgangstermin finden

Ferner sind für den Arbeitgeber der Zeitpunkt und die Dauer der Abwesenheit ausschlaggebend. Hier sollte versucht werden, einen Lehrgangstermin zu finden, der auch in den betrieblichen Ablauf des Arbeitgebers passt. Ist jemand beispielsweise im Gartenbau tätig, so wird der Arbeitgeber den Ausfall der Arbeitskraft leichter im Winter als im Sommer verkraften. Als Ansprechpartner im Ortsverband rund um das Thema Ausbildung steht der bzw. die Ausbildungsbeauftragte zur Verfügung.



Hinweis

Der Lehrgang ist für den Helfer bzw. die Helferin erst dann verbindlich, wenn die Anmeldung durch das Ausbildungszentrum bestätigt wurde. Hierauf sollte der Arbeitgeber hingewiesen werden, um zu vermeiden, dass er bereits eine verbindliche Vertreterregelung initiiert, der geplante Lehrgang dann aber doch nicht stattfindet.

Schritt 3: Personalabteilung über die bevorstehende Abwesenheit informieren

Wurde mit den Vorgesetzten eine Einigung bzgl. des Termins gefunden, so ist die Personalabteilung über die bevorstehende Abwesenheit zu informieren. Wer dies im Detail ist, sollte jede Einsatzkraft im Vorfeld klären. So gibt es Arbeitgeber, bei denen bspw. die Abteilung "Entgeltabrechnung" zu informieren ist, während bei anderen Arbeitgebern direkt der bzw. die zuständige Personalreferent/in anzusprechen ist.

Darüber hinaus ist bei THW-Angehörigen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses der Zeiterfassung unterliegen, die Abwesenheit auf ihrem Arbeitszeitstundenkonto zu berücksichtigen.

Hierfür erhalten die THW-Helferinnen und Helfer entsprechende Freistellungsschreiben als Grundlage.

Im Nachgang: Lohnerstattung anstoßen

Handelt es sich bei dem Lehrgang um eine Ausbildung, für die die Bundesanstalt THW Lohnerstattung gewährt, ist im Nachgang die Erstattung



der fortgewährten Leistungen anzustoßen. Hierfür erhält der Helfer bzw. die Helferin am Ende des Lehrgangs eine Bestätigung mit entsprechenden Formblättern, die beim Arbeitgeber einzureichen sind. Der Arbeitgeber beantragt dann beim THW die entsprechende Erstattung.

Tag der offenen Tür im Ortsverband

Jede Information über das THW hilft dem Arbeitgeber, das THW kennen und schätzen zu lernen. Warum nicht Vorgesetzte zu einem Tag der offenen Tür einladen?

1.3.4 Wer ist der richtige Ansprechpartner bei meinem Arbeitgeber?

Bisher war nur neutral von dem "Arbeitgeber" die Rede. Aber wer genau ist hiermit gemeint? Der Chef bzw. die Chefin? Die Personalabteilung...?

Es kommt darauf an:

Der/die direkte Vorgesetzte: Er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Abläufe in seinem/ihrem Verantwortungsbereich optimal ablaufen. Hierfür greift er/sie im Rahmen der Personalplanung auf ihre Mitarbeitenden zu und weist ihnen entsprechende Tätigkeiten zu. Somit sind die direkten Vorgesetzten immer davon betroffen, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund des Dienstes beim THW nicht zur Arbeit erscheinen kann.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, die *Personalabteilung* einzubinden. Bei größeren Unternehmen wird dies ein/e Personalreferent/ in innerhalb der Personalabteilung sein. Bei kleineren Unternehmen besteht die Personalabteilung teilweise nur aus einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der/die diese Funktion ausübt.

Große Unternehmen wickeln die Lohn- und Gehaltszahlungen i.d.R. über eine separate Abteilung (Lohnbuchhaltung, Entgeltabrechnung) ab. Bei kleineren Unternehmen wird dies durch die Personalabteilung abgedeckt. Bei Lehrgängen oder Einsätzen, bei denen die Lohnfortzahlung relevant wird, sind die entsprechenden Kollegen einzubinden.

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eines Unternehmens, die der Zeiterfassung unterliegen, müssen i.d.R. bei Arbeitsbeginn ein- und bei Arbeitsende wieder ausstempeln. Da die Stempeluhr bei Abwesenheiten aufgrund von Einsätzen nicht bedient werden kann, ist hier entsprechend der/die Verantwortliche für die Zeiterfassung zu informieren.

THW-Angehörige, die sich in der Berufsausbildung befinden, haben zusätzlich zu einem/einer fachlichen Vorgesetzten ggf. eine/n für sie zuständigen Ausbilder bzw. Ausbilderin.



Hinwais

Der/die direkte Vorgesetzte ist unverzüglich und in jedem Fall zu informieren, sobald sich Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz ergeben oder diese absehbar sind.

Im Zweifel sollte der Helfer bzw. die Helferin den Vorgesetzten/die Vorgesetzte und die Personalabteilung befragen, in welchen Fällen welcher Ansprechpartner zu informieren ist.



1.3.5 Besondere Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitslosigkeit

Auch für THW-Angehörige, die arbeitslos gemeldet sind, gelten die o.g. Rechte und Pflichten. In diesem Fall gilt der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit als "Arbeitgeber". Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II wenden sich an ihr zuständiges Jobcenter, Bezieher/innen von Sozialhilfe an ihr zuständiges Sozialamt.

Schüler und Auszubildende

Für Schüler/innen und Azubis gilt: Jegliche Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung, bspw. Besuch der (Berufs-) Schule oder Praxisphasen im Betrieb, haben Vorrang vor dem THW. Allen Beteiligten, den Schülern oder Auszubildenden genauso wie den Verantwortlichen im Ortsverband, sollte bewusst sein, dass Schule und Ausbildung den Grundstein für den späteren Werdegang des/der Einzelnen legen.

Dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung ist daher stets die höchste Priorität einzuräumen. Dennoch gibt es auch für Schüler und Auszubildende in der Praxis Möglichkeiten, sich in gewissem Umfang freistellen zu lassen. Dies bedarf aber der vorherigen Absprache mit der Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb.

1.3.6 Zusammenfassung

- Die Arbeitgeber sind wichtige Partner des THW. Ohne deren Engagement funktioniert das "System THW" nicht.
- Die Einsatzkraft kann durch eine aktive Kommunikation mit dem Arbeitgeber erheblich dazu beitragen, Verständnis für das THW zu gewinnen.
- Darüber hinaus haben Helfer/innen Informationspflichten gegenüber dem Arbeitgeber (bspw. Eintritt in das THW, Teilnahme an Einsätzen).
- Der Arbeitgeber hat (unter gewissen Rahmenbedingungen) eine Pflicht zur Freistellung einer THW-Einsatzkraft.
- Dennoch sollte jegliches Engagement des Helfers bzw. der Helferin im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen, um dessen Unterstützung nicht zu gefährden und so eine langfristige Partnerschaft zu gewährleisten.



1.4 THW-Bundesvereinigung e.V. und THW-Jugend e.V.

141 Die drei Säulen des THW

Das THW besteht aus drei Säulen, die sehr eng miteinander verbunden sind und ohne deren guten Zusammenhalt das THW nicht so funktionieren würde, wie wir es heute kennen.



Abb. 8: Die drei Säulen des THW

Eine Säule ist die Nachwuchsorganisation des THW – die THW-Jugend. Hier erfolgt die Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren.

Die zweite Säule bilden die THW-Helfervereinigungen auf Orts-, Landesund Bundesebene. Sie sind gewissermaßen die "Fördervereine" des THW und haben sich der Förderung des THW und seiner Arbeit verschrieben. Sie tragen durch ihre Aktivitäten zum Funktionieren des "Systems THW" bei. Das Herzstück – und die dritte Säule der THW-Familie – bildet die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Im Folgenden wird ein Überblick über die THW-Helfervereinigungen und die THW-Jugend gegeben.

1.4.2 Die THW-Bundesvereinigung e. V.

Die Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V. (kurz THW-Bundesvereinigung) ist der bundesweite Dachverband aller THW-Helfervereinigungen auf Orts- und Landesebene. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Die THW-Bundesvereinigung sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung. Sie will vielmehr deren Arbeit unterstützen und fördern. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der THW-Bundesvereinigung unter www.thw-bv.de.

1421 7iele

Die THW-Bundesvereinigung sowie die THW-Helfervereine auf Landesund Ortsebene haben sich zum Ziel gesetzt, die nationalen und internationalen Aufgaben und Einsätze des THW zu fördern. Dies erfolgt beispielsweise durch die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeit des THW, die Mitwirkung bei der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen oder die Förderung der Gemeinschaft der ehrenamtlichen THW-Angehörigen.

1.4.2.2 Organisation und Struktur

Die Organisationstruktur der Bundesanstalt THW mit ihrer Untergliederung in Ortsverbände, Landesverbände und die Bundesebene findet sich auch bei den THW-Helfervereinigungen wieder.



Auf Ebene der Ortsverbände sind örtliche Helfervereinigungen organisiert. Sie finanzieren sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden.

Sie verfügen über einen eigenen Vorstand und sind – rechtlich gesehen – kein Bestandteil des Ortsverbands. Da ihre satzungsgemäße Aufgabe jedoch die Förderung der lokalen Aktivitäten des THW ist, besteht selbstverständlich eine enge Beziehung und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ortsverband und örtlicher Helfervereinigung. Vielfach sind die Mitglieder der örtlichen Helfervereinigung auch gleichzeitig Helfer und Helferinnen im Ortsverband.

Auf Landesebene haben sich die örtlichen Helfervereinigungen in sogenannten Landes(helfer)vereinigungen organisiert.

Auf Bundesebene bildet die THW-Bundesvereinigung den Dachverband aller örtlichen Helfervereinigungen und der Landes(helfer)vereinigungen.

Auf allen Ebenen haben die Helfervereinigungen die Rechtsform von sog. "eingetragenen Vereinen (e. V.)".

1.4.2.3 Aktivitäten

Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren

Die Arbeit und die Finanzierung des THW werden durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen beeinflusst. Die THW-Bundesvereinigung fungiert in diesem Zusammenhang als Interessenvertretung der rund 80.000 THW-Angehörigen. Sie beteiligt sich an Anhörungen des Deutschen Bundestags zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes und trägt hierdurch zur Mitgestaltung der gesetzlichen Grundlagen des THW und des Bevölkerungsschutzes bei. Sie pflegt den Kontakt zu Abgeordneten des Deutschen Bundestags und informiert die-

se über Aufgaben, Leistungsspektrum und besondere Anliegen des THW. Ihr Ziel ist es, dass das THW regelmäßig und flächendeckend mit technischen Hilfeleistungen und Einsätzen in Deutschland und im Ausland tätig ist und ein anerkannter und notwendiger Partner im integrierten Hilfeleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland bleibt.

Förderung von Materialbeschaffungen

Die Bundesanstalt THW finanziert sich primär aus den Mitteln des Bundeshaushalts der Bundesrepublik Deutschland. Die Helfervereinigungen auf der Orts-, Landes- oder Bundesebene leisten hierbei bedarfsorientiert finanzielle Unterstützung, beispielsweise bei der Beschaffung von individueller Ergänzungsausstattung für die örtliche Gefahrenabwehr.

Förderung der Kameradschaft

Das Ehrenamt ist eines der wesentlichen Merkmale des THW. Um aktive und auch potenzielle Helfer und Helferinnen für das THW zu begeistern, ist – neben der Bereitstellung von erforderlichem Material und Gerätschaften – v. a. eines wichtig: eine funktionierende Kameradschaft. Ohne diese wird sich niemand dauerhaft für das THW engagieren. Die Helfervereinigungen tragen auf allen Ebenen auch hier durch die Finanzierung und Förderung entsprechender Maßnahmen der Kameradschaftspflege bei

Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Das THW ist eng in den Zivil- und Katastrophenschutz Deutschlands bzw. in den Bevölkerungsschutz der Europäischen Union eingebunden. Die THW-Bundesvereinigung unterstützt die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausche des THW mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes auf allen Ebenen.



Förderung der Jugendarbeit

Die THW-Jugend gestaltet eine aktive Jugendarbeit und trägt so ihren Teil dazu bei, bei Jugendlichen ehrenamtliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung in und für die Gesellschaft zu fördern. Die THW-Bundesvereinigung unterstützt die THW-Jugend hierin unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

1.4.2.4 Die THW-Stiftung

Im Jahr 2004 wurde auf Initiative der THW-Bundesvereinigung die THW-Stiftung gegründet. Ihr Sitz ist in Berlin.

Die THW-Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, den Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne des Technischen Hilfswerks und die Entwicklung des ehrenamtlichen Handelns zu fördern.

Sie finanziert sich aus den Kapitalerträgen ihres Vermögensstocks sowie aus Spenden.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der THW-Stiftung unter www.thw-stiftung.de.

1.4.3 Die THW-Jugend e. V.

Die THW-Jugend ist der Jugendverband des THW. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.). In jedem THW-Ortsverband ist eine Jugendgruppe aktiv. Bei der THW-Jugend können Mädchen und Jungen ab 6 Jahren mitmachen. Bundesweit engagieren sich mehr als 15.000 Jugendliche in der THW-Jugend.

Ebenso wie die THW-Bundesvereinigung und die THW-Stiftung ist auch die THW-Jugend ein unverzichtbares Mitglied der THW-Familie.

Umfassende Informationen über die THW-Jugend finden sich auf deren Homepage: www.thw-jugend.de oder auf www.facebook.com/thwjugend.de.

1.4.3.1 Ziele

Die THW-Jugend hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren in spielerischer Form an Technik und Aufgaben des THW heranzuführen sowie Teamgeist, soziales Engagement und interkulturelle Kompetenz zu fördern.

Junghelferinnen und Junghelfer können nach Vollendung des 16. Lebensjahrs auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten schrittweise in den Dienstbetrieb der erwachsenen Helferinnen und Helfer aufgenommen werden. Die Teilnahme an Übungen, Hilfeleistungen und Einsätzen ist für Minderjährige ab 16 Jahren unter entsprechender Aufsicht möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen der Einsatzbefähigung erfüllt sind. Sie dürfen dabei aber keiner einsatzspezifischen Gefährdung ausgesetzt werden und ihre körperliche Leistungsfähigkeit muss berücksichtigt werden.

Damit ist die THW-Jugend äußerst wichtig für die Nachwuchsgewinnung des THW.

1.4.3.2 Organisation, Gremien

Die Organisationsebenen der THW-Jugend sind mit der Organisation der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vergleichbar. Die örtlichen Jugendgruppen haben sich zu 13 Landesjugenden zusammengeschlossen. Die Landesjugenden wiederum bilden gemeinsam die THW-Jugend e. V. auf Bundesebene. Die basisdemokratischen Strukturen der THW-Jugend



ermöglichen den Mitgliedern eine aktive Mitgestaltung des Jugendverbandes auf allen Ebenen.

Jugendarbeit auf Ortsebene

In jedem der 668 Ortsverbände existiert eine Jugendgruppe. Kinder können grundsätzlich ab 6 Jahren im THW mitwirken. Je nach Ortsjugend wird vor Ort eine organisatorische Trennung der verschiedenen Altersstufen vorgenommen, da sich dies als praktikabel erwiesen hat.

Jede Ortsjugend wird durch eine/n gewählte/n ehrenamtliche/n Ortsjugendleiter/in geleitet. In Personalunion ist sie bzw. er auch Ortsjugendbeauftragte/r.

Die/Der Ortsjugendbeauftragte wird nach einer Vorschlagswahl durch die Mitgliederversammlung der Ortsjugend durch den/die Ortsbeauftragte/n berufen.

Seitens des THW ist der/die Ortsjugendbeauftragte für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit verantwortlich. Zum Aufgabenfeld gehören, neben dem Vertreten der Jugendgruppe nach außen, unter anderem die Planung und Durchführung der Jugenddienste, in denen – angelehnt an die fünf Säulen der THW-Jugend – Themen der fachtechnischen Ausbildung, Bildungsarbeit, interkulturellen Zusammenarbeit, des sozialen Engagements und der aktiven Freizeitgestaltung behandelt werden.

Die Ortsjugendbeauftragten sind Mitglied des OV-Stabs und somit dem/ der stellvertretenden Ortsbeauftragten unterstellt. Darüber hinaus sind sie Verbindungspersonen zur Regionalebene, Landesjugend und der THW-Jugend auf Bundesebene.

Auf der Ebene der Ortsverbände wird die THW-Jugend, neben der Anbindung an die Bundesanstalt THW, als eigenständiger Verein oder als Ju-

gendabteilung der örtlichen Helfervereinigung organisiert. Ein gewählter Ortsjugendleiter bzw. eine gewählte Ortsjugendleiterin nimmt die Interessen des Vereins bzw. der Jugendabteilung als Vorsitzende/r wahr.

Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren eine/n Jugendsprecher/in, der/die ihre Interessen vertritt. Diese Funktion ist mit dem Helfersprecher bzw. der Helfersprecherin vergleichbar.

Jugendarbeit auf Landesebene

Die THW-Jugend ist in 13 Landesjugenden gegliedert, die jeweils den Zusammenschluss aller Ortsjugenden in einem oder mehreren Bundesländern darstellen. Somit kann die Organisation auf Landesebene von der grundsätzlichen Struktur des THW abweichen, da es in einem THW-Landesverband bis zu drei Landesjugenden geben kann. In einigen Landesjugenden gibt es als weitere Ebene zusätzlich Bezirksjugenden.

Jede Landesjugend wird durch eine/n gewählte/n ehrenamtliche/n Landesjugendleiter/in geleitet. In Personalunion ist sie bzw. er auch Landesjugendbeauftragte/r.



Übersicht der THW-Jugend auf Ebene der Landesverbände

| Bundesanstalt THW | THW-Jugend | | |
|---|--|--|--|
| Landesverband Bayern | THW-Jugend Bayern e. V. | | |
| Landesverband Baden-Württemberg | THW-Jugend Baden-Württemberg e. V. | | |
| Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland | THW-Jugend Hessen e. V., THW-Jugend Rheinland-Pfalz e. V., THW-Jugend Saarland e. V. | | |
| Landesverband Nordrhein-Westfalen | THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e. V. | | |
| Landesverband Bremen, Niedersachsen | THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e. V. | | |
| Landesverband Hamburg, Mecklenburg-Vorpom- mern, Schleswig-Holstein | THW-Jugend Hamburg e. V., THW-Jugend Mecklenburg-Vorpommern e. V., THW-Jugend Schleswig-Holstein e. V. | | |
| Landesverband Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt | THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e. V. | | |
| Landesverband Sachsen, Thüringen | THW-Jugend Sachsen e. V., THW-Jugend Thüringen e. V. | | |

Tab. 3: THW-Jugend auf Ebene der Landesverbände

Jugendarbeit auf Bundesebene

Die THW-Jugend wurde 1984 auf Bundesebene gegründet und ist der Zusammenschluss aller THW-Jugendgruppen. Sie wird durch eine/n gewählte/n ehrenamtliche/n Bundesjugendleiter/in vertreten. In Personalunion ist sie bzw. er auch Bundesjugendbeauftragte/r. Die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend hat ihren Sitz in Bonn.

1.4.3.3 Aktivitäten

"Spielend helfen lernen", so lautet das Motto der THW-Jugend. Die fachtechnische Ausbildung wird genutzt, um auch Themen der Bildungsarbeit, interkulturellen Zusammenarbeit, des sozialen Engagements und der aktiven Freizeitgestaltung zu vermitteln. Die THW-Jugend kommt dadurch ihrem gesellschaftlichen Auftrag als Jugendverband nach. Als Nachwuchsorganisation des THW wirkt sie dahingehend, wichtige Kompetenzen für den aktiven Dienst zu vermitteln und den Wechsel in den aktiven Dienst zu erleichtern.

Ihre Kompetenzen im Bereich der fachtechnischen Ausbildung können die Jugendlichen im Rahmen des Leistungsabzeichens und bei Wettkämpfen anwenden.

Das "Leistungsabzeichen der THW-Jugend" gibt es in den Stufen "Bronze", "Silber" und "Gold" und dokumentiert den Ausbildungsstand der Junghelferinnen und Junghelfer. Das Leistungsabzeichen in Gold deckt den größten Teil der Ausbildungsinhalte der THW-Grundausbildung ab. So kann ein nahtloser Übergang der Jugendlichen in den aktiven Dienst der Ortsverbände sichergestellt werden.

Bei Wettkämpfen, die auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene stattfinden, stellen die Mädchen und Jungen ihr Können im Bereich der technischen Hilfeleistung unter Beweis. Bei der Lösung der Aufgaben steht die erfolgreiche Teamarbeit im Vordergrund und führt die Jugendgruppe zum Sieg.



Von der Orts- bis hin zur Bundesebene werden verschiedene Jugendzeltlager, zum Teil mit anderen Jugendverbänden, im In- und Ausland von der THW-Jugend ausgerichtet. Ziel ist es, den Kontakt zwischen den einzelnen Jugendgruppen und deren Mitgliedern herzustellen, Wissen auszutauschen und Freundschaften zu pflegen.

Darüber hinaus werden regelmäßige Spiele-, Film-, Bastel- und Grillabende, Wanderungen, Ausflüge, Radtouren und vieles mehr angeboten. Die Jugendgruppen beteiligen sich auch an Umweltschutzaktionen oder im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an sonstigen technischen Hilfeleistungen.



Anhang A Bildverzeichnis

BBK

Abb. 7

THW

Titelbild, Abb. 1, Abb. 2, Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5, Abb. 6, Abb. 8



Anhang B Literaturverzeichnis

Arbeiter-Samariter-Bund (o.J.): Was ist Katastrophenschutz eigentlich? abrufbar unter:

https://www.asb.de/unsere-angebote/asb-rettungsdienst-katastrophenschutz/katastrophenschutz (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (2011): BBK-Glossar, Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes, Bonn

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (o.J.): Zivilschutzzeichen abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/Zivilschutzzeichen/Zivilschutzzeichen_node.html (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

Europäische Kommission (2018): EU-Katastrophenschutz abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/echo/what/civil-protection/mechanism_en (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) (2006): Das humanitäre Völkerrecht, Antworten auf Ihre Fragen, Genf, S. 16

THW-Bundesvereinigung e. V. (o.J.) abrufbar unter: https://www.thw-bv.de/ (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

THW-Dienstvorschrift 2 (DV 2 – Kompetenzentwicklung, Aus- und Fortbildung), Stand September 2013

THW-Dienstvorschrift 1-102 (DV 1-102 - Taktische Zeichen), Stand Januar 2006

THW-Gesetz (Gesetz über das Technische Hilfswerk), Stand Juni 2013

THW-Handbuch Ausbildung, Stand August 2013

THW-Infoflyer: Die Einheiten des THW, o.J.

THW-Jugend e.V. (o.J.)

abrufbar unter:

https://www.thw-jugend.de

(zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

THW-Mitgestaltungsrichtlinie (Richtlinie über die Mitgestaltung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk), Stand September 2016

THW-Mitwirkungsrichtlinie (Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk), Stand November 2014

THW-Mitwirkungsverordnung (Verordnung über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk), Stand November 2014

THW-Richtlinie "Richtlinie über die Gewährung von Entschädigungen und Rechtsschutz für Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk" (Entschädigungs-Richtlinie, EntRiLi), Stand: 01.01.2015 (siehe THW-Extranet)



THW-Rundverfügung: Ruhezeiten für Helferinnen und Helfer nach Einsätzen RV 04/2016, Stand Juli 2016

THW-Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN), Stand Juli 2018

THW-Stiftung (o.J.) abrufbar unter: https://stiftung-thw.de/ (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. (o.J.): Die drei Säulen des THW

abrufbar unter:

https://www.lv-hhmvsh.thw.de/SharedDocs/Bilder/THW-LV-HHMVSH/DE/Bilderstrecken/Aktuelles/Meldungen/2014/03/2903 Bundesversammlung/2803Die3Saeulen.html (zuletzt abgerufen am 10.12.2018)

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), Stand 2009

Soweit nicht anders angegeben, sind alle THW-Publikationen im Extranet zu finden.



Anhang C Autorenverzeichnis

LA 1.1

Georgia Pfleiderer

THW-Leitung, Referat EA 3

LA 1.2

Sascha Brennig

THW-Leitung, Referat EA 1

LA 1.3

Rainer Straszewski

OV Ingolstadt

LA 1.4

Rainer Straszewski

OV Ingolstadt

Mit Unterstützung von:

LA 1.4

Michael Kretz, Tim Jonas Baden und Nadine Dierkes THW-Jugend e. V.



Anhang D Notizen

